

**Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz**  
**Bebauungsplan Nr. 2/7**  
**„An der Elsterbrücke L 183“**  
**(ehemals Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet Döllnitz“**  
**der Gemeinde Döllnitz)**  
**2. Änderung**

**ABWÄGUNG ZUM ENTWURF**  
(in der Fassung vom April 2020)

zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

April 2021

# SWH. Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft

EINGEGANGEN AM 17.07.2020  
503 ( 7 )

Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH | Postfach 10 05 54 | 06140 Halle (Saale)

Stadtland Grün  
Am Krichitor 10  
06108 Halle (Saale)

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7  
„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung  
Entwurf – Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zur Beantwortung Ihrer Anfrage vom 09.07.2020 teilen wir Ihnen folgendes mit.

Mit Wirkung ab dem 01.09.2015 hat der AZV Elster-Kabelketal die Aufgabe der Abwasserbeseitigung vollständig auf die Stadt Halle übertragen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient sich die Stadt Halle (Saale) des Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH als umfassenden Dienstleister und Konzessionär. Dementsprechend sind die Ausführungen unter Pkt. 6.4 der Begründung zum Bebauungsplan anzupassen.

Im Bebauungsplan sowie in der Begründung ist nicht ausgewiesen, ob die Straßen innerhalb des B-Plangebietes als öffentliche Straßen gewidmet werden. Sofern die Straßen nicht öffentlich gewidmet werden, werden die Entwässerungsanlagen der inneren Erschließung nicht durch die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft übernommen.

In öffentlichen Straßen/Wegen/plätzen verlegte abwassertechnische Anlagen können von der HWS übernommen werden. Die Kosten für Planung und Bau dieser Anlagen sind durch den Vorhabenträger zu tragen. Dazu ist ein Vertrag zu bauen und Übernahme der abwassertechnischen Anlagen zwischen dem Vorhabenträger und der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft abschließen.

## Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

Entwurf 3/2020

1



Lfd. Nr. der Versandliste

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Hallesche Wasser und  
Stadtwirtschaft GmbH  
Hausanschrift:  
Borsigstraße 5  
06108 Halle (Saale)

KonRAD  
Telefon: 0345 5 81 - 0  
Fax: 0345 5 81 - 67  
Internet: www.hws-halle.de

Aufichtsatsvorstand  
Metzke Ralf

Geschäftsleitung  
Kreis Schule  
Bankverbindung  
Saloppsstraße  
BLZ 800 537 62  
BIC: HODE21HAL

Bereich Wasser und Abwasser  
HTO 387 310 8650  
IBAN DE38 8005 3762 0387 3008 60

Bereich Entsorgung  
HTO 387 061 160  
IBAN DE34 8005 3762 0387 0011 60

Steuer-Nr.  
DE 139 616 375  
USt-Ident-Nr.  
DE 110 110 0005  
Sitz: Saale  
Halt: Saale  
Eigentümer kein Amtsgericht  
Stadts HfB-Nr.: 209417

zu 1) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Pkt. 6.4 wurde angepasst.

zu 2) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Es ist berücksichtigt, die Straßen öffentlich zuwidmen. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.

zu 3) Die Informationen wurden zur Kenntnis genommen.

2

## Niederschlagswasser

Nördlich des B-Plangebietes und südlich der L 170 verläuft ein bestehender Regenwasserkanal DN 400. Dieser beginnt unserer Kenntnis nach gegenüber der Zufahrt zum „Birkenhof“ entlang der L 170 in Richtung Nord-Westen und quert die „Kohlenbahn“-Brücke. Hinter der Brücke verläuft ein Kanal unbekannter Nennweite in südwestlicher Richtung und entwässert in den Graben Döllnitz / Elsterwir. Zu diesem Zeitpunkt ist uns nicht bekannt, in welchem Eigentum sich diese Haltungen befinden. Die weiteren Ausführungen diesbezüglich erfolgen unter Vorbehalt.

Südlich des B-Plangebietes verläuft ein Qualmwassерgraben entlang des Deiches in Richtung L 183. Ein Durchlass verbindet diesen Qualmwassерgraben mit dem „Schöpfwerksgraben“ bzw. „Graben zum Schöpfwerk Lochau“ (Gewässer 2. Ordnung). Der Graben zum Schöpfwerk Lochau liegt im Verantwortungsbereich der unteren Wasserbehörde.

Gemäß der Begründung der 2. Änderung des B-Plans Nr. 2/7 soll der Großteil des anfallenden Regenwassers auf den Grünflächen versickert und lediglich das überschüssige Regenwasser über den Graben zum Schöpfwerk Lochau abgeleitet werden. Diese Versickerung kann voraussichtlich nur mit Einschränkungen erfolgen. Auf Seite 23 der Begründung wird darauf hingewiesen, dass im Hochwasserfall der Aufstieg von Qualmwasser durch die bindige Auelehmsschicht im Plangebiet gemindert oder sogar verhindert wird. Diese bindige Auelehmsschicht wird wahrscheinlich auch eine effektive Versickerung verhindern. Berücksichtigt man weiterhin, dass sich der Planbereich im räumlichen Geltungsbereich des bergbaulich bedingten Grundwasserwiederanstiegs des ehemaligen Tagebaus Merseburg-Ost befindet, könnten die Versickerungsmöglichkeiten weiterhin eingeschränkt werden. Die Möglichkeiten einer Versickerung im Plangebiet sollte durch versickerungsspezifische Baugrundgutachten erörtert werden.

Für die Einleitung in den Graben Döllnitz / Elsterwir besteht derzeit kein Wasserrecht zu Gunsten der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH. Möglicherweise handelt es sich um eine bisher private Einleitung des Birkenhofs.

Für die Inanspruchnahme des Grabens zum Schöpfwerk Lochau zur Niederschlagswassereinleitung ist die Verständigung mit der unteren Wasserbehörde zu suchen. Der Graben zum Schöpfwerk Lochau verfügt, basierend auf Erfahrungen mit anderen Entwässerungsanträgen in Lochau, über keine nennenswerten freien Kapazitäten für eine Regenwassereinleitung. Bei bereits durchgeführten Projekten hat die untere Wasserbehörde Erhöhungen der Regenwassereinleitungen gegenüber dem Bestand als nicht zulässig erklärt. Es ist also mindestens von einer erheblichen Drosselung der Einleitmenge auszugehen.

Basierend auf der wahrscheinlich geringen Versickerungsfähigkeit des Bodens und der zu erwartenden Einleitungsbeschränkungen in den Graben zum Schöpfwerk Lochau ist davon auszugehen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Regenwasserrückhaltung notwendig wird.

Aufgrund fehlender Aussagen zur technischen Lösung der Versickerung bzw. Ableitung des Niederschlagswassers in den Schöpfwerksgraben, kann derzeit keine Aussage getroffen werden, ob die Anlagen zur Niederschlagswasserableitung durch die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft übernommen werden.

Versickerungsanlagen in den ausgewiesenen Grünflächen werden nicht durch die HWS übernommen.

## Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

Entwurf 3/2020

1



Lfd. Nr. der Versandliste

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

### Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 4) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach dem derzeitigen Ergebnis des Baugrundgutachtens ist eine vollständige Versickerung möglich. Die Begründung wurde dahingehend ergänzt, dass die Versickerungsfähigkeit durch spezifische Untersuchungen des Baugrundes bestätigt werden soll. Sollte die grundsätzliche Möglichkeit der Versickerung im Einzelfall nicht bestehen, so sind je nach Baugrundstück eigenständige Regenwasserrückhaltungen zu realisieren. Die gesetzlichen Grundlagen zum Verbleib des Niederschlagswassers auf den jeweiligen Grundstücken wurden ergänzt.

4

<p><b>Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung</b></p> <p><b>Entwurf 3/2020</b></p>	
<p><u>Schmutzwässer</u></p> <p>Anfallendes Schmutzwasser kann, wie unter Pkt. 8.2 beschrieben, über den vorhandenen, parallel zur Hauptstraße verlaufenden Schmutzwasserkanal DN 300 abgeleitet werden. Die Entwässerungskonzepte für Niederschlags- und Schmutzwasser sind mit der HWS abzustimmen.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p><b>5</b></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)</p> <p><b>6</b></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)</p>
<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p>
<p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p>zu 5) Da der vorgesehenen Schmutzwasserableitung zugetimmt wird, ist eine Abwägungsentscheidung nicht erforderlich.</p> <p>zu 6) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Er wird im Rahmen der Erschließungsplanung Berücksichtigung finden.</p>	
<p>Freundliche Grüße Haleische Wasser und Stadtwirtschaft GmbH</p> <p>i. A.  Annette Leberschär Abteilungsleiterin Investitionen</p> <p>Romy Klop  Romy Klop Prokuristin</p>	

<p><i>✓</i></p> <p>EINERGANGEN AM 24. AUG. 2020 Sachsen-Anhalt</p> <p>Amt für Landwirtschaft, Flurnutzung und Forsten Süd Postfach 1655 • 06555 Weißenfels</p> <p>StadtLandGrün Stadt- und Landwirtschaftsplanung Am Kirchtor 10 06108 Halle (Saale)</p>	<p></p> <p>SACHSEN-ANHALT</p> <p>Amt für Landwirtschaft, Flurnutzung und Forsten Süd</p> <p>Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 27 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung</p> <p>Entwurf 3/2020</p> <p><b>2</b></p> <p><input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/></p>	<p><b>Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 27 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung</b></p> <p><b>2</b></p> <p><b>Lfd. Nr. der Versandliste</b></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)</p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)</p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p>Weißnitz, 19.08.2020 Im Zeichen Ihres Nachbar- StLs-AW (09.07.2020 (FE 10.07.2020))</p> <p>Mein Zeichen: 211-2/048-30/2009 11-3-21048-192/2020</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurnutzung und Forsten (ALFF) Süd wird zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „An der Elsterbrücke L 183“ (ehemals „Nr. 1 Gewerbegebiet Döllnitz“ der Gemeinde Schkopau, Ortsteil Döll- nitz, wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Das ca. 11,5 ha umfassende Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungs- plan Schkopau (2. Änderung und 2. Ergänzung) als gewerbliche Baufläche aus- gewiesen.</p> <p>Bezüglich der geplanten Umwandlung von ca. 1,3 ha Grünland und ca. 7,3 ha Ackerfläche in landwirtschaftlicher Produktion wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Gemäß § 15 i. V. m. §§ 1 (1) und 2 LwG LSA<sup>1</sup> darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden.</p> <p>Für den Vorhabenträger besteht die Pflicht des schonenden und sparsamen Umgangs mit dem Schutzzug Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme land- wirtschaftlich genutzter Flächen (vgl. § 1a BauGB<sup>2</sup> sowie § 1 BBodSchG<sup>3</sup>).</p> <p><b>Sachsen-Anhalt #moderndenken</b></p> <p>Besuchs bitte möglichst! vereinbaren!</p> <p><small>Landshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg BLZ 611 000 00 Konto 000000000000 IBAN DE21 6100 0000 0000 0000 00 Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)</small></p> <p><small><sup>1</sup> Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2010 (GVBl. S. 567) <sup>2</sup> Durch den 1977 (GBl. S. 119) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. S. 567) <sup>3</sup> Begriffsgesetz BauGB in der Fassung vom 3. November 1998 (BGBl. I S. 3634)</small></p>
--	---	--

**Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7  
„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung**

Entwurf 3/2020

Dieser Forderung ist bei der Planung besondere Beachtung zu schenken, da es sich um ertragfähige Ackerfläche handelt.

Im o. g. Interesse des sparsamen Umganges mit dem Schulzgut Boden sollte eine Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Fläche zum Zwecke der Bebauung nur entsprechend des realen Bedarfs der erwarteten Investitionen erfolgen. Mithin wird darauf orientiert, die bauliche Errichtung entsprechend des Eintrettes der wirklich notwendigen Umwandlung der Nutzfläche durchzuführen, um den Acker so lange wie möglich der landwirtschaftlichen Produktion zu überlassen.

Dem Bewirtschafter der Fläche ist dann Zeitpunkt und Umfang der Inanspruchnahme rechtzeitig vor der Anbauplanung bekannt zu geben, damit die Antragstellung auf Betriebsprämie ordnungsgemäß bis 15. Mai erfolgen kann. Sollten nach Antragstellung (15. Mai) behilfliche Flächen ohne rechtzeitige Ausstimmung mit dem Bewirtschafter durch Dritte in Anspruch genommen werden und dadurch Sanktionen erwachsen, sind diese durch den Inanspruchnehmenden zu tragen.

Verfahren der Bodenordnung sind nicht anhängig.

Mit freundlichen Grüßen

  
Doencke  
Amtsleiter

**1**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Lfd. Nr. der Versandliste

**2**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 2) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Den Bewirtschaftern wird der Termin der Inanspruchnahme rechtzeitig bekannt gegeben.



MITTELDEUTSCHE AIRPORT HOLDING

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7  
„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

Entwurf 3/2020

4

StadtLandGrün  
Stadt- und Landeschaftsplanung  
Frau Astrid Friedewald  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle  
vorab per Email: [astrid.friedewald@sig-stadtplanung.de](mailto:astrid.friedewald@sig-stadtplanung.de)

14.09.2020

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“ der Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Friedemann,

im Rahmen der ÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bestehen Bedenken oder Anregungen gegen den Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“ der Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz seitens der Flughafen Leipzig/Halle GmbH derzeit nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Flughafen Leipzig/Halle GmbH

I.V. René Kupke  
Technischer Leiter

Flughafen Leipzig/Halle GmbH  
Terminring 11  
04422 Flughafen Leipzig/Halle  
Telefon: +49 0341 224-1114  
Telefax: +49 0341 224-1415  
Sina Zecklein  
[www.leipzig-halle-airport.de](http://www.leipzig-halle-airport.de)

Flughafen Leipzig/Halle GmbH  
Geschäftsstelle  
Götz Ahmenn  
Herausgeber  
Vorstand des Aufsichtsrates  
Dieter Köller

Amtsgericht Leipzig

HBL 1874

Ust.-IdNr.: DE 141623932

Steuernr.: 33771100020460

Bankverbindung  
Norddeutsche Landesbank  
BIC NOLEDE2HOK  
IBAN DE95 2505 0000 0152 0212 42

Postbank Leipzig  
BIC PBNKDEFF  
IBAN DE55 6001 0500 0452 5268 09

Commerzbank Leipzig

BIC DEUTDEFF  
IBAN DE55 8008 0000 0130 0015 00



<p><b>EINGEGANGEN AM</b> 21. AUG. 2020 IHK Halle-Dessau</p> <p><b>Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 277 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung</b></p>		<p><b>Entwurf 3/2020</b></p> <p><b>IHK</b> <input type="checkbox"/></p> <p><b>Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)</b></p> <p><b>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)</b></p> <p><b>Vorschlag für die Beschlussfassung:</b></p>	<p><b>Entwurf 3/2020</b></p> <p><b>IHK</b> <input checked="" type="checkbox"/></p> <p><b>Lfd. Nr. der Versandliste</b></p> <p><b>Vorschlag für die Beschlussfassung:</b></p>
<p><b>EINGEGANGEN AM</b> 21. AUG. 2020 IHK Halle-Dessau</p> <p><b>Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 277 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung</b></p>		<p>Ihr Zeichen / Nachricht von: Ihr Ansprechpartner: Herr Scholtyssek E-Mail: ascholtysse@halle.ihk.de Telefon: 0345/2126-203 Telex: 0345/212644203 Identnummer:</p> <p>Halle (Saale), 20. August 2020</p> <p><b>Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz Bebauungsplan Nr. 277 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat die vorliegenden Unterlagen zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 277 „An der Elsterbrücke L 183“ der Gemeinde Schkopau hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft.</p> <p>Von Seiten der IHK Halle-Dessau wird die Entwicklung eines Gewerbegebiets begrüßt. Es wird angezeigt, anstatt des generellen Ausschluss von gewerblichen Betrieben mit immisionswirksamen, larm- oder geruchintensiven oder anderweitig störmintensiven Tätigkeiten, die in einem Misengebiet unzulässig wären, eine zonale Gliederung zur Abstufung zulässiger Immisionswerte zu prüfen. Auf diesem Weg wären neben nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben (Misengebiet) evtl. auch nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe zulässig (Gewerbegebiet).</p> <p>Der Ausschluss von großflächigem Einzelhandel und Agglomerationen wird begrüßt.</p> <p>Weitere Anregungen und Hinweise bestehen derzeit nicht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>Scholtyssek</i> i.A. Andreas Scholtyssek Referent Umwelt und Raumordnung Geschäftsfeld Innovation und Umwelt</p>	<p><b>zu 1) Da die IHK die Entwicklung eines Gewerbegebiets begrüßt, ist eine Abwägungsentscheidung nicht erforderlich.</b></p> <p><b>zu 2) Der Hinweis wurde geprüft. Eine Zonierung des Plangebietes ist an dieser Stelle des Gemeindegebiets nicht beabsichtigt. Für nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe stehen an anderen Stellen des Gemeindegebiets ausreichend Flächen zur Verfügung.</b></p> <p><b>zu 3) Da die IHK den Planinhalt zu stimmt, ist eine Abwägungsentscheidung nicht erforderlich.</b></p>

EINBLAENKEN AM 16. JULI 2020  
J.S.H.



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt  
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Rathausweg 9 - D-06145 Halle (Saale)

StadtlandGrün

Frau Dipl.-Ing. A. Friedewald

Am Kirchtor 10

06108 Halle (Saale)

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 277  
„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

Entwurf 3/2020

6



Prof. Dr. habil. Matthias Becker  
(außerplanmäßiger Professor)  
mbecker@lfa.sachsen-anhalt.de  
www.archs.de

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

BPl. Nr. 277 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung, Schkopau OT  
Döllnitz

14. Juli 2020

Zu dem o.g. Vorhaben ergibt sich aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege folgende Stellungnahme:  
Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Ihr Zeichen  
1

Bitte weisen Sie die bausaufzuhrenden Betriebe grundsätzlich auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin.  
Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Baufällig ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden.

2

Das Vorhaben ist mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar unter Einhaltung von § 14 Denkmalschutzgesetz. Als Bearbeiter steht Ihnen Herr Prof. M. Becker, Tel. 0345-5247419, zur Verfügung.

3

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag  
Prof. Dr. habil. Matthias Becker  
Referatsleiter

Postanschrift

Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologie Sachsen-Anhalt -  
Landesmuseum für Vorgeschichte  
Richard-Wagner-Str. 9  
06114 Halle (Saale)

Landeszentralbank (LZB) Dessau  
Konto 805 015 00  
BLZ 805 500 00

<p><b>EINERGANGEN AM</b> 17. AUG. 2020</p> <p><i>D.F.</i></p> <p><b>SACHSEN-ANHALT</b></p> <p>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Postfach 150 • 06105 Halle/Saale</p> <p>StadtLandGrün Am Kirchtor 10 06108 Halle/Saale</p>	<p><b>Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung</b></p> <p><b>Entwurf 3/2020</b></p> <p><b>7</b></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Landesamt für Geologie und Bergwesen Geologie und Bergwesen</p> <p>Dezernat 32 Rechtsanwaltsgemeinden</p> <p>Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)</p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)</p>	<p><b>Vorschlag für die Beschlussfassung:</b></p> <p>13.08.2020 32.21.34290-2050/2020- 1807/2120</p> <p>Hein Häußer Durchwahl +49 345 5212-140 E-Mail: <a href="mailto:stellungnahmen@laga.mw.sachsen-anhalt.de">stellungnahmen@laga.mw.sachsen-anhalt.de</a></p> <p>mit Schreiben vom 09.07.2020 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der Entwurfsplanungen zur 2. Änderung des o.g. Bebauungsplans der Gemeinde Schkopau.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zur o.g. 2. Änderung, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinzuweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau</u></p> <p>Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.</p> <p>Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.</p> <p><b>Sachsen-Anhalt #moderndenken</b></p>
<p><b>1</b></p> <p>Katharinen Str. 38 06118 Halle/Saale Telefon (0349) 5212-0 Fax (0349) 522 89 10 <a href="http://www.laga.sachsen-anhalt.de">www.laga.sachsen-anhalt.de</a></p> <p><b>2</b></p> <p>Landeshauptstadt Sachsen-Anhalt Deutsche Bahn AG Elster 44 06105 Halle/Saale IBAN DE 21 8100 0000 00 1100 1950 BIC MARKDEF1610</p>	<p>zu 1) Da keine bergbaulichen Arbeiten und Planungen nach Bundesberggesetz berührt sind, ist eine <b>Abwägungsentscheidung nicht erforderlich</b>.</p> <p>zu 2) Da keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau vorliegen, ist eine <b>Abwägungsentscheidung nicht erforderlich</b>.</p>	

<p>Seite 2/2</p> <p>Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187)</p> <p><u>Geologie</u></p> <p>Aus geologischer Sicht gibt es zum Planungsentwurf keine Bedenken.</p> <p>Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt. Zum Baugrund im Bereich des Vornabens gibt es keine weiteren Hinweise.</p> <p>Bearbeiter: Herr Schönberg (0391 - 53579 507)</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag <i>Häusler</i></p>	<p><b>Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 277 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung</b></p> <p><b>Entwurf 3/2020</b></p> <p><b>7</b></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p><b>3</b></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)</p> <p><b>4</b></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)</p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p>zu 3) Da aus geologischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen, ist eine <b>Abwägungsentscheidung nicht erforderlich</b>.</p> <p>zu 4) Da keine Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche bekannt sind und keine Hinweise zu Bebaugrund gegeben werden, ist eine <b>Abwägungsentscheidung nicht erforderlich</b>.</p>	<p><b>Lfd. Nr. der Versandliste</b></p> <p><b>7</b></p> <p><input type="checkbox"/></p>		

<p><b>Sachsen-Anhalt #moderndenken</b></p> <p><b>SACHSEN ANHALT</b></p> <p></p> <p>Landesbehörde für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Flussbezirk Merseburg • Postfach 730 115 • 06095 Halle (Saale)</p> <p>StadtLandGrün z.H. Frau Friedewald Am Kirchtor 10 06108 Halle (Saale)</p> <p>per E-Mail an <a href="mailto:astrid.friedewald@sig-stadtplanung.de">astrid.friedewald@sig-stadtplanung.de</a></p>	<p><b>Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 271 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung</b></p> <p><b>Entwurf 3/2020</b></p> <p><b>9</b></p> <p><input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/></p> <p><b>Lfd. Nr. der Versandliste</b></p> <p><b>Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft</b></p> <p><b>Geschäftsbericht</b></p> <p><b>Betrieb und Unterhaltung</b></p> <p><b>Flussbereich Merseburg</b></p> <p><b>Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)</b></p> <p><b>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)</b></p>
	<p><b>Vorschlag für die Beschlussfassung:</b></p> <p>Halle (Saale), 26.08.2020 Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: SLG-afw / 09.07.2020</p> <p>(Main Zeichen: 4.3.2-62411 Bearbeitet von: Marion König -Tel.: (0345) 5484-402</p> <p><b>1</b></p> <p>E-Mail: Marion.Koenig@lhw.mil.sachsen-anhalt.de <a href="http://lhw.sachsen-anhalt.de">http://lhw.sachsen-anhalt.de</a> Mehriger Hinweis: Über die Verarbeitung Ihrer persönlichen bezogenen Daten sowie Rechten informieren wir Sie unter <a href="https://lhw.sachsen-anhalt.de/datenschutzerklaerung">https://lhw.sachsen-anhalt.de/datenschutzerklaerung</a></p> <p><b>2</b></p> <p>Flussbereich Merseburg: Will-Brandt-Str. 14 06132 Halle (Saale) E-mail: FB.M@lhw.mil.sachsen-anhalt.de Fax: (0345) 5484-450 <a href="http://lhw.sachsen-anhalt.de">www.lhw.sachsen-anhalt.de</a></p> <p><b>3</b></p> <p>Haupstiz: Otto-von-Guericke-Str. 5 39104 Magdeburg Tel.: (031) 581-0 Fax: (031) 581-1230 E-mail: poststelle@lhw.mil.sachsen-anhalt.de <a href="http://lhw.sachsen-anhalt.de">www.lhw.sachsen-anhalt.de</a></p> <p><b>4</b></p> <p>Deutsche Bundesbank Magdeburg IBAN: DE84 50000000001001530 BIC: MARKEF1810 Tel.: (0391) 581-1305</p>
	<p><b>Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz Bebauungsplan Nr. 271 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung</b></p> <p><b>TzB - Stellungnahme</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Friedewald,</p> <p>nach Sichtung der im Internet veröffentlichten Planunterlagen zum o.g. B-Plan (Stand April 2020) ist der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) Flussbereich (FB) Merseburg an dem direkt angrenzenden Gewässer 1. Ordnung „Weiße Elster“ und dem dazugehörigen „Norddeich“ betroffen. Der Planbereich grenzt südlich direkt an den luftseitigen Deichfuß des Norddeiches mit dem Deichsickergraben / Schöpfwerksgraben an.</p> <p>Der LHW ist Unterhaltungspflichtiger und Eigentümer der Weißen Elster – Flutrinne mit dem Nord- und Süddeich. Der Deich auf der Deichkrone.</p> <p>Im Deichschutzstreifen befindet sich der temporär wasserführende Schöpfwerksgraben – über den überschüssiges Niederschlagswasser aus dem Plangebiet abgetreten werden soll (Seite 25). Dazu ist der Graben nachzuprofilieren, die Rohrleitung unter der Straße (L183) zu spülern und möglichst die Rohrleitung im weiteren Verlauf auf dem Flurstück 573 (Gemünd Lochau Flur 4) zu öffnen. (Ggf. wäre das auch als AuE-Maßnahme möglich.)</p> <p>Die Bestrebung zur Öffnung des verrohrten Grabenabschnitts wird seitens des LHW begrüßt, da diese zur Verbesserung der Abflusssverhältnisse und der ökologischen Durchgängigkeit führen würde.</p> <p>Der 50 m breite Streifen neben dem Deich soll als mesophiles Grünland dauerhaft angelegt und gesichert werden. Damit wird dem § 97 (2) WG LSA entsprochen.</p> <p>Auf Seite 15 unten heißt es: „Nach § 134 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) dürfen Anlagen .....“ (Das WG LSA vom 16. März</p> <p><b>LHW</b></p>
	<p><b>zu 1) Die Informationen wurden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>zu 2) Laut Stellungnahme der HWS besitzt der Schöpfwerksgraben keine nennenswerten Kapazitäten. Die Anpassung der Begründung erfolgt nach Vorlage des Baugrundgutachtens, wie unter lfd. Nr. 1 der Versandliste zu Nr. 4) der Abwägung bereits erläutert.</b></p> <p><b>zu 3) Da der beabsichtigten Festsetzung des Bebauungsplans zugestimmt wird, ist eine <b>Abwägungsentscheidung nicht erforderlich</b>.</b></p> <p><b>zu 4) Der redaktionelle Hinweis wurde berücksichtigt. Der Paragraph des Wassergesetzes wurde korrigiert.</b></p>

<p>Seite 2/2</p> <p>2011 umfasst nur 118 §§.) Der weitere Wortlaut stammt aus dem § 97 (2), der auf Seite 23 unter Pkt. 7.5.2 Hochwasserschutz nochmal richtig benannt wird.</p> <p>Auf Seite 23 wird weiter der § 76 genannt im Zusammenhang mit überschwemmungsgefährdeten Gebieten. Diese gibt es im aktuellen WG LSA aber nicht mehr. Dafür gibt es im Hochwasserschutzesgesetz II vom 30. Juni 2017 zur Änderung des WHG den § 78b Risikogebiete außerdem von Überschwemmungsgebieten". Danach sind in diesen Gebieten gemäß § 78b (1), Pkt 1 der "Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden ... zu berücksichtigen". Richtig und wichtig ist, dass die bindigen Auflehmdecksichten nicht zerstört werden sollten, um Quellwasser zu vermeiden – wie an mehreren Stellen erwähnt wird.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern I. Ordnung, Deichen und wasserwirtschaftlichen Anlagen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag <i>M. König</i> Manon König</p>	<p><b>Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung</b></p> <p><b>Entwurf 3/2020</b></p> <p><b>9</b></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p><b>4</b></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)</p> <p><b>5</b></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)</p> <p><b>6</b></p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p>zu 5) Der redaktionelle Hinweis wurde berücksichtigt. Die gesetzliche Grunlage wurde aktualisiert. Der Hinweis auf der Planzeichnung wurde an die aktuelle Rechtsgrundlage angepasst.</p> <p>zu 6) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

**Von:** Kittel, Klaus-Dieter  
**An:** "Sehr geehrte Frau Friedewald,"  
**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“ 2. Änderung  
**Datum:** Donnerstag, 6. August 2020 08:15:18

Sehr geehrte Frau Friedewald,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zum o.g. Bebauungsplan.  
Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftsschäfe für den hier benannten  
Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbüro der Saalekreises.

Hinweis:  
Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem  
Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGB).  
Teil I S. 666)  
sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.  
Mit freundlichen Grüßen !

Kittel

-  
Klaus-Dieter Kittel  
Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung  
Landesverwaltungsamt  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-2145  
Fax: (0345) 514-2118  
E-Mail: [klaus-dieter.kittel@lwa.sachsen-anhalt.de](mailto:klaus-dieter.kittel@lwa.sachsen-anhalt.de)

**Sachsen-Anhalt.**  
**Hier macht das**  
**Bauhaus Schule.**

#moderndenken

**Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7  
„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung**

Entwurf 3/2020

**10a**



Lfd. Nr. der Versandliste



Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der Saalekreis wurde ebenfalls um  
Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans gebeten.

zu 2) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Umweltschadensgesetz und  
Artenschutzrecht wurden beachtet.

**1**

**2**

<p><b>Von:</b> Dennin, Barbara  <b>Auf:</b> „Deutsch-Friedewald-Bebauungsplan Nr. 27“  <b>Betreff:</b> Bebauungsplan Nr. 27 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung  <b>Datum:</b> Freitag, 14. August 2020 10:26:52</p> <p>Sehr geehrte Frau Friedewald,</p> <p>anbei erhalten Sie die Stellungnahme der oberen Wasserbehörde des Landesverwaltungsamtes.</p> <p>Im Bebauungsplan liegen Deiche des Gewässers Weiße Elster, die dem Hochwasserschutz dienen bzw. der Bebauung an grenzt an Deiche des Gewässers Weiße Elster.</p> <p>Gem. § 97 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) sind alle Maßnahmen untersagt, welche die Deichunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder die Sicherheit von Deichen beeinträchtigen können.</p> <p>Es wird auf die Verbote nach § 96 Abs. 1 WG LSA zur Benutzung der Deiche und § 97 Abs. 2 WG LSA zum Schutz sowie zu den Schutzstreifen der Deiche hingewiesen.</p> <p>Gem. § 96 Abs. 1 WG LSA ist jede Benutzung des Deiches (Nutzung und Benutzen), außer zum Zweck der Deichunterhaltung durch den dazu Verpflichteten, verboten.</p> <p>Gem. § 97 Abs. 2 WG LSA dürfen Anlagen der Ver- und Entsorgung der Be- und Entwässerung sowie Anlagen des Verkehrs in einer Entfernung bis zu zehn Metern, ausgehend von der jeweiligen wasser- und ländseitigen Grenze des Deiches, nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Für sonstige Anlagen jeder Art gilt dies in einer Entfernung bis zu 50 Metern und für Anlagen des Bodenausbaus in einer Entfernung bis zu 150 Metern.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Barbara Dennin</p> <p>–</p> <p>Barbara Dennin  Referat Wesser  Landesverwaltungsaamt Sachsen-Anhalt  Dessauer Str. 70  06118 Halle (Saale)</p>	<p><b>Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 27  „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung</b></p> <p><b>Entwurf 3/2020</b></p> <p><b>10b</b></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  (Öffentlichkeitsbeteiligung)</p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  (Behördenbeteiligung)</p> <p><b>1</b></p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p>zu 1) Der Hinweis wurde bereits bei der Erarbeitung des Planentwurfs berücksichtigt. Aufgrund dieser gesetzlichen Vorschrift wurde ein 50 m breiter Streifen im südlichen Teil des Plangebietes als von Bebauung freizuhaltende Fläche dargestellt.</p> <p><b>2</b></p> <p>zu 2) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Regelungen zur Benutzung des Deiches können nicht in einem Bebauungsplan getroffen werden.</p> <p><b>3</b></p> <p>zu 3) Der Hinweis wurde bereits bei der Erarbeitung des Planentwurfs berücksichtigt. Unter Pkt. 7.5.2 der Begründung wird auf die Beschränkungen im Deichschutzbereich eingegangen</p> <p>Aufgrund dieser gesetzlichen Vorschrift wurde ein 50 m breiter Streifen im südlichen Teil des Plangebietes als von Bebauung freizuhaltende Fläche dargestellt.</p>
--	--

<p><b>Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung</b></p> <p><b>Entwurf 3/2020</b></p> <p><b>10c</b></p> <p><input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/></p> <p><b>Lfd. Nr. der Versandliste</b></p> <p><b>Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)</b></p> <p><b>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)</b></p> <p><b>Vorschlag für die Beschlussfassung:</b></p> <p><b>zu 1) Die Hinweise wurden wie folgt berücksichtigt:</b>  <b>Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans wird mit dem bisherigen Titel als Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“ fortgeführt. Das Plangebiet befindet sich unmittelbar an der Gemarkungsgrenze zwischen Döllnitz und Lochau innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage Lochau. Da beide Ortschaften an der Gestaltung des Bebauungsplans mitwirken, wird der Plan ohne Ortschaftsbezeichnung fortgeführt.</b>  <b>Es werden jedoch auf beiden Dokumenten beide Namen vermerkt, damit eine eindeutige Zuordnung zum Ausgangsplan möglich ist.</b>  <b>Die neue Nummerierung wird beibehalten, da die früher selbstständige Gemeinde Döllnitz jetzt zur Gemeinde Schkopau gehört und die Bebauungspläne innerhalb des gesamten Gemeindegebiets aus Gründen der Übersichtlichkeit einheitlich nummeriert werden.</b></p> <p><b>Hier: bauplanungsrechtliche Stellungnahme</b></p> <p>Derzeit befindet sich die 2. Änderung des oben genannten Bebauungsplans der Einheitsgemeinde Schkopau im Ortsteil Döllnitz in Aufstellung. Mit der Planung sollen die Inhalte des Bebauungsplans am die aktuellen städtebaulichen Erfordernisse angepasst und ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt werden.</p> <p>Der Ursprungsbebauungsplan zu dieser Planung war der Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet Döllnitz“ der am 09.07.1993 Rechtskraft erlangt hat. Es folgte eine 1. Änderung, die am 05.05.2000 rechtskräftig wurde. Mit der hier vorliegenden 2. Änderung soll nun auch die Bezeichnung des Bebauungsplans geändert werden.</p> <p>Diese Vorgehensweise halte ich für rechtlich bedenklich. Eine Bauleitplanung hat stets eindeutig und nachvollziehbar zu sein. Dies beeinträchtigt auch schon die Bezeichnung des Verfahrens. Da es für den Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“ faktisch keinen Ursprungspunkt und keine 1. Änderung gibt, ist hier fraglich warum hier eine 2. Änderung vorgenommen wird.</p> <p>Zwar wird in der Begründung kurz erwähnt, dass zusammen mit der 2. Änderung auch die Bezeichnung des Bebauungsplans geändert wird. Die Begründung ist aber kein normativer Bestandteil des Bebauungsplans. Sie ist dann Bebauungsplan lediglich beizufügen, demzufolge kann sie nicht Teil des Plans sein. Insofern halte ich es für erforderlich, dass auch auf der Planurkunde ein gut sichtbarer Hinweis auf die Umbenennung angebracht wird.</p>
---

Seite 2/4	Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung	Entwurf 3/2020		
2	Ob die ortsübliche Bekanntmachung im Hinblick darauf ihren Zweck erfüllt ist m.E. ebenfalls fraglich. Zwar gibt es im Bekanntmachungstext Erläuterungen im Hinblick auf den Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet Döllnitz“, dass hier aber eine Umbenennung erfolgt geht nicht daraus hervor. Auch hätte m. E. direkt im Titel ein Hinweis auf die alte Bezeichnung des Bebauungsplans erfolgen müssen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>10c</b>
3	Das Änderungsverfahren wird in einem regulären Verfahren nach dem BauGB geführt. Da die Grundzüge der Planung berührt sind, kommt eine Änderung im vereinfachten Verfahren auf Grundlage von § 13 BauGB nicht in Betracht. Demzufolge ist fraglich warum die Gemeinde hier nicht einfach den Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“ aufstellt und damit gleichzeitig den neu überplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Döllnitz“ außer Kraft setzt. Diese Vorgehensweise wäre m. E. hier geeigneter gewesen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)</b>
4	Das festgesetzte Gewerbegebiet ist in 5 Teilebieten (1,2,3a,3b und 4) gegliedert. Unter der textlichen Festsetzung Nr. 1.2 erfolgt für alle 5 Teilebiete eine Einschränkung hinsichtlich des Störgrads. Es heißt hier: „In den Teilebieten TG 1, 2, 3a, 3b und 4 sind von den gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauGB zulässigen Gewerbebetrieben gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO nur solche Gewerbebetriebe zulässig, die im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO – also in Mischgebieten – zulässig wären.“  Bei allen Einschränkungen eines Gewerbegebietes muss der Gebietscharakter erhalten bleiben. Das heißt jedoch nicht, dass das gesamte Spektrum gewerblicher Nutzungen in einem Gewerbegebiet vorhanden oder zulässig sein muss. Vielmehr kann ein Gewerbegebiet auch in der Form eingeschränkt werden, wie es hier vorgesehen ist, sofern dies städtebaulich begründet ist und Flächen für die darüber gewerbegebietstypischen Nutzungen an anderer Stelle im Gemeindegebiet vorhanden sind.  Für Gewerbe- und Industriegebiete gilt die Besonderheit, dass Festsetzungen zur räumlichen Gliederung auch für mehrere Baugelände einer Gemeinde im Verhältnis zueinander getroffen werden können.  Bezugnehmend auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 07.12.2017 – 4 CvR 7/16 (juris) muss gewährleistet sein, dass vom Typ her nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art im Gewerbegebiet ihren Standort finden können.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>Vorschlag für die Beschlussfassung: zu 2) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Allerdings ist nicht erkennlich, warum die Bekanntmachung ihren Zweck verfehlt haben sollte, da in der Bekanntmachung Folgendes formuliert wurde: „Die 2. Änderung betrifft den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet Döllnitz“ der damaligen Gemeinde Döllnitz. Die Erweiterung des Geltungsbereiches nach Süden in die Ortschaft Burgliebenau umfasst den Verlauf des derzeit in Planung befindlichen Radweges auf der westlichen Seite der L 183 vom Abzweig in Lochau bis zum Fußgängerüberweg in der Ortstage Burgliebenau (vgl. Übersichtsplan). Der Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet Döllnitz“ ist am 9. Juli 1993 in Kraft getreten ist.“  Somit wird die Umbenennung beschrieben. Auch aus dem beigefügten Übersichtsplan geht hervor, dass es sich bei der Planung überwiegend um eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 handelt, dessen Geltungsbereich erweitert wurde. zu 3) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Das Verfahren wird als Änderungsverfahren fortgeführt.  zu 4) Die Anregungen wurden berücksichtigt. In der Begründung wird unter Pkt. 7.2.1 Folgendes ergänzt, um darzustellen, dass Flächen für die übrigen gewerbegebietstypischen Nutzungen an anderer Stelle im Gemeindegebiet vorhanden sind und die Gemeinde von der Möglichkeit einer gebietsübergreifenden Kontingentierung Gebrauch macht: „Die Gemeinde macht vorliegend außerdem von der Möglichkeit einer <b>baugebietübergreifenden Gliederung</b> Gebrauch, um Immissionskonflikte mit den benachbarten schutzbefürftigen Nutzungen zu vermeiden. Der Ausschluss von Gewerbebetrieben, Lagerhäusern, Lageplätzen und öffentlichen Betrieben mit störenden Tätigkeiten im gesamten Plangebiet ist vorliegend zulässig, da gesichert ist, dass an anderer Stelle</b>

<p>Seite 3/4</p> <p><u>Mit hierzu BVerwG, Urteil vom 07. Dezember 7/2017 – 4 Cn 7/16 –, Rn. 15, juris:</u>  <u>„Die Festsetzung eines einheitlichen Emissionskontingents für das gesamte Baugebiet ist von der Emissionsfestsetzungsgrundlage des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNvO nicht gedeckt (so auch OVG Koblenz, Urteil vom 2. Mai 2011 – 8 C 1261/10 - NVwZ-RR 2011, 858 &lt;859&gt;; Fischer/Jegeler, BauR 2007, 323 &lt;326&gt;). Der Bestimmung des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNvO wird es nicht gerecht, wenn die gedankliche Unterteilung des Plangebiets in 1 m<sup>2</sup> große Teilflächen gleicher Geräuschemission als Glädeung verstanden wird (a.A. Steger/Numberger/Hunzeck, Lärmbekämpfung 2017, 27 &lt;22&gt;). Die Vorschrift ermöglicht eine räumliche Zuteilung von Emissionsrechten, nicht aber daran das gesamte Baugebiet erfassende Beschränkung. Die Voraussetzung für eine baugleichtübergreifende Gliederung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNvO, dass neben dem emissionskontinguierten Gewerbegebiet noch (mindestens) ein Gewerbegebiet als Ergänzungsbereich vorhanden ist, in welchem keine Emissionsbeschränkungen gelten (BVerwG, Beschlüsse vom 18. Dezember 1990 – 4 N 6.88 - Buchholz 406.11 § 1 BauGB Nr. 50 S. 28 und vom 9. März 2015 – 4 BN 26.14 - BauR 2015, 943 &lt;944&gt;), gilt entsprechend für die interne Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNvO. Macht eine Gemeinde nur von dieser Norm Gebrauch und verzichtet auf eine baugleichtübergreifende Gliederung, muss gewährleistet bleiben, dass vom Typ her nicht erheblich bedeigende Gewerbebetriebe ihrer Standort finden können (vgl. Stöfer, In: Ernst/Zinkahn/Bielstein/Krautberger, BauGB, Stand August 2017, § 1 BauNvO Rn. 63). Das bedeutet, dass es in einem nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNvO intern gegliederten Baugebiet ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung oder, was auf dasselbe hinauslauft, ein Teilgebiet geben muss, das mit Emissionskontingenten belegt ist, die jeden nach § 8 BauNvO zulässigen Betrieb ermöglichen. Geschultdet ist dies dem Umstand, dass auch bei Anwendung des § 1 Abs. 4 BauNvO die allgemeine Zweckbestimmung der Baugebiete zu wahren ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 6. Mai 1996 – 4 NB 16.96 - Buchholz 406.12 § 1 BauNvO Nr. 22 S. 7).</u></p> <p>Eine Festsetzung, wie hier unter Nr. 1.2 der textlichen Festsetzungen vorgenommen, erfolgt um auf die Festsetzung von Emissionskontingenten verzichten zu können. Insofern erfolgt hier tatsächlich eine Emissionsbeschränkung für das gesamte hier festgesetzte Gewerbegebiet ohne die direkte Festsetzung von Emissionskontingenten.</p> <p>Soweit nach dem o.g. Urteil gewährleistet sein muss, dass vom Typ her nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art im Gewerbegebiet ihren Standort finden können, ist dies ein allgemeiner Grundsatz, der nicht durch eine indirekte Emissionsbeschränkung umgangen werden darf. Es ist auch dann so, dass die Pflicht zur Anwendung von § 1 Abs. 4 BauNvO besteht, wonach eine solche Beschränkung im Gewerbegebiet durch Gliederung nur für einzelne Teilgebiete zulässig ist bzw. wonach solche Festsetzungen auch für mehrere Gewerbegebiete einer Gemeinde im Verhältnis zueinander getroffen werden können..</p> <p>Existieren innerhalb der Gemeinde Schkopau also weitere festgesetzte Gewerbegebiete, die im Störgrad ganz oder teilweise nicht eingeschränkt sind, kann die Einschränkung hinsichtlich des</p>	<p><b>Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung</b></p> <p><b>Entwurf 3/2020</b></p> <p><b>10c</b></p> <p><input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>Lfd. Nr. der Versandliste</p> <p>Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)</p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)</p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung: noch zu 4)</p> <p>im Gemeindegebiet Gewerbegebiete zulässig sind, die auch andere bzw. alle baugleichtypischen Nutzungen ermöglichen. Zu nennen sind insbesondere die nahegelegenen Flächen des Gewerbe- und Industriegebietes Lochau-Raßnitz (Bebauungsplan Nr. 9/27 neu – alte Nummerierung Nr. 4 Lochau bzw. Nr. 6 Raßnitz) und des Bebauungsplans Nr. 2/2 „An der Deponie/Industriegebiet Ost“ im Ortsteil Döllnitz. Auch am Dow-Standort Schkopau ist insbesondere auf den außerhalb des Kernstandorts gelegenen Flächen die Ansiedlung von Unternehmen möglich, die nicht der Chemieindustrie zuzurechnen sind. Innerhalb des Gemeindegebiets erfolgt somit gebietsübergreifende Gliederung der Industrie- und Gewerbegebiete. Da innerhalb der Gemeinde Schkopau also weitere festgesetzte Gewerbe- und Industriegebiete existieren, die im Störgrad ganz oder teilweise nicht eingeschränkt sind, kann die Einschränkung hinsichtlich des Störgrads für alle im Plangebiet festgesetzten Teilgebiete auch unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 07.12.2017 – 4 CN 7/16 –, Rn. 15, Jurs) erfolgen, dass besagt, dass vom Typ her nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art im Gewerbegebiet ihren Standort finden können müssen.</p> <p><b>4</b></p>
---	---	---

<p>Seite 4/4</p> <p>Störgrads für die fünf hier festgesetzten Teilgebiete erfolgen, wenn es sich um eine baugebietübergreifende Gliederung handelt. Dies muss in der Begründung dargelegt werden. Die Wirksamkeit einer gebietsübergreifenden Gliederung hängt davon ab, dass ihr auch ein darauf gerichteter planerischer Wille der Gemeinde zugrunde liegt. Der Pfangeber muss in geeigneter Weise im Bauungsplan selbst oder seiner Begründung dokumentieren, dass und wie er von der Ermächtigung in § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO Gebrauch gemacht hat (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 21. Mai 2019 – 3 K 13/14 –, juris).</p> <p>Weiter heißt es in der Begründung auf Seite 14: „Darüber hinaus möchte die Gemeinde in der Begründung explizit hervorheben, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe im gesamten Geltungsgebiet unzulässig sind, da sie bereits aufgrund der Systematik der BauNVO nur in einem Sondergebiet untergebracht werden können. Dieser Ausschluss bezieht sich somit nicht nur auf einzelne Einzelhandelsbetriebe, die aufgrund ihrer Verkaufsfläche großflächig sind, sondern auch auf Agglomerationsen von Einzelhandelsbetrieben, die zwar keine Einschränkung über die Verkaufsfläche haben, jedoch im gesamten Geltungsbereich eine Aggregation bilden würden.“</p> <p>Das geschieht vor folgendem Hintergrund:</p> <p>Da zu den zulässigen Betrieben in einem Gewerbegebiet als „Gewerbebetriebe aller Art“ u. a. auch großflächige Einzelhandelsbetriebe sowie Agglomerationen gehören, werden diese ausgeschlossen, da aus raumordnerischen Vorgaben großflächiger Einzelhandel ausschließlich nach § 11 Abs. 3 BauNVO nur in einem für sie bestimmten Sondergebiet oder in einem Kerngebiet zulässig sind.“</p> <p>Sofar die Gemeinde davon ausgeht, dass über § 11 Abs. 3 BauNVO nicht ausreichend gesichert ist, dass sich in dem hier festgesetzten Gewerbegebiet nicht auch großflächige Einzelhandelsbetriebe zulässigweise ansiedeln können, möchte ich hiermit darauf hinweisen, dass der Ausschluss in der Begründung keine Rechtswirkung hat.</p> <p>Zumindest wäre es denkbar, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe, wenn sie die Regelvermehrung nach § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO widerlegen können, in einem Gewerbegebiet zulässig sind. Um dies auszuschließen bedarf es jedoch einer Festsetzung im Bebauungsplan auf Grundlage von § 1 Abs. 9 BauNVO. Ein solcher Ausschluss bedarf einer besonderen städtebaulichen Begründung, die sich aus der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2/7 bisher nicht ergibt.</p> <p>Ich bitte Sie meine Bauplanungstechnischen Hinweise im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und mich über das Abwägungsergebnis zu informieren.</p>	<p><b>Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung</b></p> <p><b>Entwurf 3/2020</b></p> <p><b>10c</b></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p><b>4</b></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)</p> <p><b>5</b></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)</p>	<p>Lfd. Nr. der Versandliste</p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p>zu 5) Die Hinweise wurden durch ergänzende Ausführungen bzw. Korrekturen in der Begründung berücksichtigt. Jedoch ist festzustellen, dass die Gemeinde schon davon ausgeht, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe, deren Ansiedlung negative Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde befürchten ließen, nicht explizit ausgeschlossen werden müssen, da sie in dem Gewerbegebiet ohnehin nicht zulässig sind, sondern nach § 11 Abs. 3 BauNVO ausschließlich in einem für sie bestimmten Sondergebiet oder in einem Kerngebiet. Dies führt zu der Konsequenz, dass die Kern- und Sondergebieten vorbehalteten Arten von Einzelhandelsnutzungen in den anderen Baugebieten – also auch in Gewerbegebieten – regelmäßig nicht zulässig sind Eine zusätzliche Festsetzung ist dementsprechend nicht beabsichtigt.</p>
---	---	--

<p><b>Von:</b> Bauer, Mike  <b>A:</b> „<a href="mailto:Elsterfrankfurt@tiscali.de">Elsterfrankfurt@tiscali.de</a>“  <b>Cc:</b> Zorn, Michael  <b>Betreff:</b> Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“; 2. Änderung  <b>Datum:</b> Montag, 17. August 2020 13:01:04</p> <p><b>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB</b>  <b>Hier: Stellungnahme der Oberen Immissionschutzberehörde</b></p> <p>Vorhaben:  Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung</p> <p>Stadt:  Schkopau</p> <p>Ortsteil:  Döllnitz</p> <p>Landkreis:  Saaletal</p> <p>Aktenzeichen:  21102/01-2123/2020 BP-OT Döllnitz, 2. Änderung, An der Elsterbrücke L 183</p> <p>Kurzbezeichnung: Schkopau-2123/2020 BP-OT Döllnitz, 2. Änderung, An der Elsterbrücke L 183</p>	<p><b>Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung</b></p> <p><b>Entwurf 3/2020</b></p> <p><b>10d</b></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p><b>Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)</b></p> <p><b>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)</b></p> <p><b>Vorschlag für die Beschlussfassung:</b></p> <p>Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbereörde bestehen zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die von unserer Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist.</p> <p>Durch die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebiets und den Ausschluss von störintensiven Gewerbebetrieben soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich nördlich vom Plangebiet schutzbedürftige Nutzungen befinden. Dennoch sollte im Rahmen der entsprechenden Baugenehmigungsverfahren sichergestellt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen dort vermieden werden.</p> <p><b>1</b></p> <p>zu 1) Da seitens der oberen Immissionsschutzbereörde keine Bedenken gegen die Planung bestehen, ist eine <b>Abwägungsentscheidung nicht erforderlich</b>.</p> <p><b>2</b></p> <p>zu 2) Der Hinweis betrifft das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren und ist dabei zu beachten. Auf die Planinhalte des Bebauungsplans ergeben sich keine Auswirkungen.</p>
---	---

**Mike Bauer**  
Referat Immissionsschutz, Chemikalien sicherheit,  
Geotechnik, Umweltrechtliche Prüfungen

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 2194  
Fax: 0345 514 2512



**SACHSEN-ANHALT**  
Landesverwaltungsamt



Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung		Entwurf 3/2020
<b>Hinweise:</b>		<b>11</b>
Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsge setz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntWG LSA) sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte „zu“ geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntWG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntWG LSA.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Sachliche Teilplan „Zentrale Orte , Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ für die Planungsregion Halle wurde am 28.03.2020 rechtskräftig. Die Aussagen unter Punkt 4, Seite 11, sind zu aktualisieren.	<b>4</b>	Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)
<u>Städtebau:</u>  Die Änderung des rechtskräftigen B-Plans Nr. 1 „Gewerbegebiet Döllnitz“ ist zu begrüßen, da der jahrelange Leerstand des Gewerbegebietes durch Ansiedlung von Gewerbebetrieben beendet werden kann. Allerdings ist die „Umbenennung“ in B-Plan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“ im Textteil S.5 nicht begründet.  Durch die durchgehende Ausweisung als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) werden die Konflikte zwischen vorhandener Wohnbebauung und neu anzusiedelndem nichtstörenden Gewerbe minimiert.  Die allgemeine Zulässigkeit von Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke ist für die Verbesserung der sozialen Infrastruktur der Gemeinde Schkopau unzweifelhaft von Vorteil.  Durch die Herausnahme des Hochwasserschutzdaches aus dem Geltungsbereich wird der notwendige Abstand zu den Baufälligen gewahrt. Sehr zu begrüßen ist die Ausweitung des Geltungsbereichs auf die L 183 für die Herstellung des Radweges bis Burgliebenau. Allerdings ist nicht erkennbar auf welcher Seite der Straße dieser Radweg realisiert werden soll. Eine Querschnittsdarstellung oder zumindest verbale Beschreibung ist deshalb zu empfehlen.  Weitere Hinweise ergeben nicht.	<b>5</b>	Vorschlag für die Beschlussfassung:
	<b>6</b>	zu 3) Der Hinweis wurde beachtet. Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr wurde um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Diese liegt mit Datum vom 29.07.2020 vor.
	<b>7</b>	zu 4) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Pkt. 4 der Begründung wurde fortgeschrieben.
	<b>8</b>	zu 5) Da die Planung seitens des SG Städtebau mitgetragen wird, ist eine <b>Abwägungsentscheidung nicht erforderlich</b> .  zu 6) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Ausführungen zur Umbenennung wurden unter Pkt. 2 der Begründung ergänzt.
	<b>9</b>	zu 7) Da die Planinhalte seitens des SG Städtebau befürwortet werden, ist eine <b>Abwägungsentscheidung nicht erforderlich</b> .
	<b>10</b>	zu 8) Der Hinweis wurde beachtet. Die Beschriftung der L 183 wird in der Planzeichnung ergänzt.
<b>02. SG Denkmalschutz:</b>  Die denkmalpflegerischen Belange wurden unter Punkt 7.5.5 berücksichtigt.		<b>03. SG Naturschutz/ Wald- und Forstschatz:</b>  Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ergeht folgende Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf: Die laut des beigefügten Lageplanes einzubeziehenden Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets „Elster-Luppe-Aue“ (LSG). Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in LSG nach Maßgabe der Verordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter eines Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Aufstellung des B-Plans ist erforderlich, um unerwünschte städtebauliche

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 277 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung		Entwurf 3/2020	
	Lfd. Nr. der Versandliste		
10	Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)	11	<input type="checkbox"/>
11	Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)	12	<input checked="" type="checkbox"/>
13		14	

Entwicklungen samt sich daraus ergebender Interessenskonflikten, aufgrund der Inanspruchnahme von Außenbereichsfächlen im Landschaftsschutzgebiet zu verhindern. Die Festsetzungen des Bauleitplanes sollen sicherstellen, dass das Vorhaben der enthaltenen Festsetzungen zum LSG nicht entgegensteht. Der vorliegende Entwurf bzw. die darin enthaltene Festsetzung sind zu unbestimmt und nicht abschließend. Der B-Plan lässt somit eine Entwicklung der Fläche zu, die dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes entgegensteht.

Zur Feststellung, ob die Planung der Schutzerklärung des LSG entspricht, muss das Generell ist zu beachten, dass die Bauleitplanung sich nicht über naturschutzrechtliche Verordnungen hinwegsetzen kann. Sie sind, wie auch formelle Gesetze, höherrangige Rechtsvorschriften, gegen die Bauleitplanung nicht verstoßen darf und deren Regelung als Planungsleitsätze einer Abwägung nicht zugänglich sind. Die Umsetzung eines Bauleitplanes im Landschaftsschutzgebiet der nicht dem Schutzzweck entspricht, ist demnach nicht realisierbar. Der B-Plan somit nicht umsetzbar.

Der zum o.g. Bebauungsplan erarbeiteten Eingriffsbilanz kann nicht gefolgt werden. Im Umweltbericht sind die Funktionsstörungen im Wirkungsbereiche des Naturhaushaltes und die optischen Störungen im Landschaftsbild, die von den ermöglichten Eingriffen ausgehen werden, zu ermitteln und ihre im Plangebiet möglichen Beebungen durch Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit ihren positiven Wirkungen, aber auch mit ihren negativen bzw. einschränkenden Folgen, darzustellen. Daher ist die Herausnahme des geplanten Radweges aus der Eingriffsanzahl nicht nachvollziehbar. Die Eingriffe erfolgen in einem hochwertigen Biotoptyp (Auwald).

Der Radweg ist Bestandteil des B-Plans und ist zwingend in der Eingriffsbilanz zu betrachten, die hierfür erforderlichen Komplexionsmaßnahmen sind nachvollziehbar. Im Übrigen ist die vorgelegte Eingriffsbilanz nicht nachvollziehbar. Beispielsweise wird eine Fläche von 2790 m<sup>2</sup> im Bestand auf 0 angeben und in der Planung mit 16 Punktentnahmen für mesophiles Grünland. Alle Ausgangsfächen auf denen mesophiles Grünland entstehen soll, sind bereits Acker oder Grünland, sodass der Ansatz von 0 Punkten als Bestand zu überprüfen ist. Gleiches bzw. ähnliches gilt auch für die übrige Bilanz, eine Zuordnung der Vorwerte zu den entsprechenden Flächen ist für die Nachvollziehbarkeit der Bilanz zwingend erforderlich.

Für das Gewerbegebiet wurde eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt, es wurde aber in den textlichen Festsetzungen darauf verzichtet, eine Überschreitung dieses Maßes zu untersagen. Damit ist – gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch Nebenanlagen, Stellplätze etc. um bis zu 50% möglich. In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz wird diese Überschreitungsmöglichkeit nicht berücksichtigt. Es wird daher weniger Fläche als überbaut angenommen als grundsätzlich überbaubar. Dieser Fehler ist zu korrigieren, die maximal mögliche Überbauung ist in die Bilanz einzustellen.

Im Vorfeld der Erstellung der artenschutzrechtlichen Bewertung wurden Begehungen durchgeführt. Sind Kartierungen in den geeigneten Zeiträumen nicht möglich, hat die artenschutzrechtliche Bewertung abschließend auf Grundlage eines worst-case-Szenarios zu erfolgen.

Aus diesem Grund ist als Vermeidungsmaßnahme für Zauneidechsen eine Überprüfung der Flächen von Inanspruchnahme vorgesehen. Die Vermeidungsmaßnahme ist im Vorfeld der Flächeninanspruchnahme bei konsequenter Anwendung des worst-case-Szenario hinfällig. In Bezug auf die künftige Nutzung ist die Maßnahme hinsichtlich Ausführungszeitraums und -dauer nicht hinreichend bestimmt.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist die Anlage eines Ersatzhabitats vorgesehen. Hier ist der Nachweis zu führen, dass die Flächengröße als Ersatzhabitat ausreichend und die Funktionalität zum Zeitpunkt der Umsetzung hergestellt ist. Dabei ist auch darauf zu achten, dass den umgesiedelten Zauneidechsen im Ersatzhabitat ausreichende Nahrungsgrundlagen zur Verfügung stehen.

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 11) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Der geplante Radweg wird im 2. Entwurf nur noch als Vorbehaltfläche dargestellt. Die Eingriffsregelung ist im separaten geführten Plangenähmigungsverfahren zum Radweg beachtlich.. Die Eingriffsbilanz wurde geprüft und ist für die ermittelten Flächen korrekt. Das Gründland wird derzeit intensiv genutzt (GIA), es wird im B-Plan als GE festgesetzt. Das mesophile Grünland (GMA) entsteht auf einer Ackerfläche (A1).

zu 12) Der Hinweis wurde zurückgewiesen. „Eine pauschale Aufhebung der Abweichungsmöglichkeit würde zu einer zu starren Anwendung der Ober- und Kappungsgrenze führen und wegen der damit verbundenen Probleme im Verwaltungsvollzug rechtlich bedenklich sein.“ (Vgl. Fickert/Fieseler, Kommentar zur BaunVO, 12. Auflage 2014, § 19 Rn. 24). Die Abweichungsmöglichkeit und damit die nicht berücksichtigte Überschreitung resultiert grundsätzlich aus einem Bundesgesetz. Die Gemeinde kann zwar anderslautende Festsetzungen treffen, wenn im Bebauungsplan abweichende Einzelfälle geregelt werden müssen. Dies ist hier nicht der Fall. Insofern geht die Gemeinde davon aus, dass der Gesetzgeber diesen Umstand bei der Würdigung des Schutzzwecks ausreichend berücksichtigt hat.

zu 13) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Festsetzung wurde hinsichtlich Ausführungszeit ergänzt. Die Dauer des Abfangs bestimmt der Fachgutachter und war bereits in der Festsetzung enthalten.

zu 14) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Umsetzung der Planung und sind dabei zu beachten. Auf die Planinhalte ergeben sich keine Auswirkungen.

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 27 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung		Entwurf 3/2020 <b>11</b>
<b>15</b>	Laut dem vorliegenden Umweltbericht ist ein Vorkommen der Felderche im B-Plangebiet nicht auszuschließen. Im Umfeld sind keine Flächen vorhanden, welche die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstrichterbeständen des § 44 BNatSchG in Bezug auf die Felderche ist die Schaffung von Eratzhabitaten erforderlich.	<input type="checkbox"/>
<b>16</b>	In dem Waldbestand östlich des Radweges ist ein Rotmilanhorst kartiert. Dieser ist im Hinblick auf § 28 NatSchG LSA im Umweltbericht zu berücksichtigen. Nach Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs entsprechend der vorgelegten Hinweise wird um Wiedervorlage gebeten.	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>17</b>	Untere Forstbehörde: Auf den Flurstücken 79/7 und 82/3 in der Gemarkung Lochau, Flur 4 befindet sich Wald gemäß § 2 Abs. 1 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG). Die vorhandene Waldfläche ist gemäß § 5 LWaldG im Rahmen seiner Zweckbestimmung nach anerkannten forstlichen Grundsätzen ordnungsgemäß, insbesondere nachhaltig, pfleglich und sachkundig zu bewirtschaften. Wird der Wald durch eine Baumaßnahme besetzigt, kommt es zu einer Waldumwandlung in eine andere Nutzungssart nach § 8 LWaldG. Wird dar nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (§§ 8 (1) LWaldG). Die Genehmigung soll zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung in eine andere Nutzungssart auf die Schutz- und Erholungsfunktion mit Nebenbestimmungen versehen werden. In Betracht kommen insbesondere Ersatzauflösungen. Untere Forstbehörden sind lt. § 32 LWaldG die Landkreise und kreisfreien Städte.	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>18</b>	Bei Inanspruchnahme von Waldflächen wird grundsätzlich ein Ersatz in einem Verhältnis von 1:1 gefordert (Waldflächenersatz). Die Kompensation verloren gegangener Waldfunktionen richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der Waldfunktionen (Waldfunktionenausgleich). Die Kompensation einer Waldfunktion erfolgt in einem Flächenverhältnis von 1:1. Bei Kompensation von zwei und mehr Waldfunktionen ist ein Flächenverhältnis von 1:2 anzulegen. Diesbezüglich wäre aus der Summierung von maximal 1:3 möglich.	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>19</b>	<b>0.4 SG Gewässerschutz:</b> Aus Sicht der Wasserbehörde wird der vorliegende Planentwurf nicht befürwortet. Folgende Konfliktpunkte werden gesehen: 1. Auch wenn das Plangebiet selbst durch den vorhandenen Hochwasserschutzdeich nicht als Überschwemmungsgebiet eingestuft ist und die Verbote und Einschränkungen gemäß WHG nicht gelten, kann eine nachteilige Beeinflussung der Flächen bei Hochwassereignissen nicht ausgeschlossen werden. Aus Sicht der Wasserbehörde sollten die Flächen als Retentionsflächen erhalten bleiben und die vorhandene Bebauung nicht erweitert werden. 2. Die schadlose Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswasser ist entsprechend den Ausführungen in der Begründung (S.24 bis 26) nicht hinreichend gesichert. Für eine geplante weitestgehende Versickerung sind die Festlegungen zu konkretisieren (über gemeinsame Anlagen, Grundstücksbereozogen). Ggf. sind Flächen für die Versickerungsanlagen festzuschreiben. Da der Bebauungsplan die gewerbliche Nutzung der Flächen zum Ziel hat, kann zudem die Erlaubnisfähigkeit	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>20</b>	Aus Sicht der Wasserbehörde wird der vorliegende Planentwurf nicht befürwortet. Folgende Konfliktpunkte werden gesehen: 1. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten, da die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde durch die Lage großer Teile des Gemeindegebiets innerhalb der Überschwemmungsgebiete der Saale, der Weißen Elster und der Laucha sowie innerhalb der Landschaftsschutzgebiete „Saale“ und „Lauchagrund“ sowie verschiedene weitere Restriktionen (z. B. Nutzungsbeschränkungen durch den Flughafen) stark eingeschränkt sind und die Fläche durch Ihre Lage zu den Ortslagen Döllnitz und Lochau für eine weitere Bebauung prädestiniert ist. zu 20) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach dem derzeitigen Ergebnis des Baugrundgutachtens ist eine vollständige Versickerung möglich. Die Begründung wurde dahingehend ergänzt, dass die Versickerungsfähigkeit durch spezifische Untersuchungen des Baugrundes bestätigt werden soll. Sollte die grundsätzliche Möglichkeit der	<input checked="" type="checkbox"/>

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 27 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung		Entwurf 3/2020 <b>11</b>	Lfd. Nr. der Versandliste <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
<b>20</b>  einer Versickerung nicht grundsätzlich zugesichert werden, da die anfallenden Mengen und Qualitäten sehr differieren können. Von einer guten Sicherheit des Bodens kann auf der Basis der Aussagen im Umweltbericht nicht ausgegangen werden. Auch die weiterhin favorisierte Ableitung von Niederschlagswasser in den Schöpfwerksgräben Rabitz ist auf der Grundlage der Darlegungen nicht abschließend zustimmungsfähig. Die früheren Beachtungen mit dem LHW können bei der Planung Beachtung finden, sind jedoch nicht maßgeblich, da der Schöpfwerksgraben mit dem Inkrafttreten der Änderung des Wassergesetzes LSA vom 27.03.2013 kein Gewässer 1. Ordnung mehr ist. Die Unterhaltungspflicht für das Gewässer wurde zwischenzeitlich auf den UHV „Mittlere Saale-Weisse Elster“ übertragen. Maßnahmen zur Benutzung und Änderung des Gewässers (Rückbau der Verrohrung) sind im Vorfeld einer Festsetzung im B-Plan mit dem Wasserbehörde und dem Unterhaltungsverband abzustimmen. Die Wiederöffnung einer verrohrten Gewässerstrecke bedarf in Abhängigkeit von der Länge des betreffenden Abschnitts ggf. eines Plangenehmigungsvorhaben nach § 67 WHG.	<b>21</b>  Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)	<b>22</b>  Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)	<b>23</b>  Vorschlag für die Beschlussfassung:  noch zu 20) Versickerung im Einzelfall nicht bestehen, so sind je nach Baugrundstück eigenständige Regenwasserrückhaltingen zu realisieren. Die gesetzlichen Grundlagen zum Verbleib des Niederschlagswassers auf den jeweiligen Grundstücken wurden ergänzt.  zu 21) Der Hinweis wurde beachtet. Das Landesverwaltungsamt wurde um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Eine Stellungnahme der oberen Wasserbehörde liegt mit Datum vom 14.08.2020 vor.  zu 22) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Weiterführende Festsetzungen werden jedoch nicht getroffen, da die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) generell Beachtung finden müssen.  zu 23) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde dahingehend ergänzt, dass das Niederschlagswasser auf den jeweiligen Baugrundstücken verbleiben soll. Die diesbezüglichen gesetzlichen Grundlagen wurden ergänzt.  zu 24) Da seitens des SG Immissionschutz keine Bedenken gegen die Planung bestehen, ist eine <b>Abwägungsentscheidung nicht erforderlich</b> .  zu 25) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Festsetzung Nr. 1.2 wurde wie vorgeschlagen ergänzt.  zu 26) Da seitens des SG Abfall und Bodenschutz keine Einwände gegen die Planung bestehen, ist eine <b>Abwägungsentscheidung nicht erforderlich</b> .
<b>05. SG Immissionschutz:</b>  Immissionsrechtlich gibt es zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes keine Bedenken.  Hinweise: Der Punkt 1.2 der Textlichen Festsetzungen - Teil B – des Bebauungsplanes sollte in der Formulierung „... die im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO – also Mischgebieten – zulässig wären...“ noch um den Verweis auf den § 6 Abs. 1 der BauNVO oder eine Formulierung ergänzt werden, dass nur Gewerbegebiete zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Damit wird dann Bestimmtheitsgrundatz Rechnung getragen. Späteren, möglichen Konfliktsituationen zwischen Kaufinteressen von Gewerbegrundstücken und der vorhandenen Wohnbebauung kann somit effektiver vorgebeugt werden.	<b>24</b>  Hinweise: Der Punkt 1.2 der Textlichen Festsetzungen - Teil B – des Bebauungsplanes sollte in der Formulierung „... die im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO – also Mischgebieten – zulässig wären...“ noch um den Verweis auf den § 6 Abs. 1 der BauNVO oder eine Formulierung ergänzt werden, dass nur Gewerbegebiete zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Damit wird dann Bestimmtheitsgrundatz Rechnung getragen. Späteren, möglichen Konfliktsituationen zwischen Kaufinteressen von Gewerbegrundstücken und der vorhandenen Wohnbebauung kann somit effektiver vorgebeugt werden.	<b>25</b>  Aus abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände zur vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes „An der Elsterbrücke“ der Gemeinde Schkopau. Für den Planungsbereich sind in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten des Saalekreises (DSBA) keine Altlastverdachtsflächen registriert.	<b>26</b>  Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist positiv hervorzuheben, dass die mögliche Grundflächenzahl von 0,8 auf 0,6 festgesetzt wurde. Damit verringern sich Versiegelungsgrad und Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.
<b>06. SG Abfall und Bodenschutz:</b>  Aus abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände zur vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes „An der Elsterbrücke“ der Gemeinde Schkopau. Für den Planungsbereich sind in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten des Saalekreises (DSBA) keine Altlastverdachtsflächen registriert.	<b>27</b>  zu 27) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.	<b>28</b>  zu 28) Da die Planinhalte seitens des SG Abfall und Bodenschutz befürwortet werden, ist eine <b>Abwägungsentscheidung nicht erforderlich</b> .	zu 25

		<b>Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 27 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung</b> <b>Entwurf 3/2020</b> <b>11</b>	
<b>29</b>	<p>Im Rahmen der Planung und Realisierung der Erschließungsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausreichend bemessene Zufahrts- und Wendemöglichkeiten für Entsorgungsfahrzeuge geschaffen werden. Ansonsten besteht gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Saalekreis (Abfallentsorgungsatzung – AbfS) keine Verpflichtung des Landkreises, Abfälle einzusammeln und zu befördern. In diesem Fall müssen Anschlusspflichtige oder Nutzungsberechtigte die Behälter bzw. Abfälle zu einem geeigneten Bereitstellungsort bringen.</p>	<p>Aus Sicht der unteren Verkehrsbehörde müssen folgende Punkte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Richtlinien für Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) sind einzuhalten.</li> </ul> <p>Bei der Anlage von Schleppkurven im Objekt ist grundsätzlich der Flächennetzbedarf für einen Wendekreis für ein 3-achsiges Müllfahrzeug zu veranschlagen (10,25 m lt. RAST 06, Pkt. 6.1.2.2 Bild 58). An den Außenseiten von Wendeanlagen sollen Freihaltezonen von 1,00 m Breite für Fahrzeugüberhänge vorgesetzten werden. Über die Abmaße darf im Brandfall möglicherweise eingesetzten Fahrzeuge durch die Feuerwehr ist sich zu informieren und ggf. der Wendekreis entsprechend zu vergrößern. Die Zufahrt zu Gebäuden sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für Löschfahrzeuge müssen gewährleistet sein. Gegebenenfalls sind die notwendigen Flächen zu markieren und zu beschildern (z.B. absolutes Haltverbot <b>Fuhrverbote nicht erlaubt</b> <small>(Fuhrverbote nicht erlaubt)</small> „...“).</p> <p>Zwei Falte sind die nach § 32d StVZO angegebenen Radien anzunehmen (siehe auch RAST 06, Pkt. 6.1.2.2 Bild 60/61) und der Wendekreis dementsprechend anzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Anbindungen der Zufahrtsstraßen an die L 170 sind so zu gestalten, dass ohne Sichtbehinderungen alle Verkehrsbewegungen in einer Entfernung von ca. 70 m auf der Landstraße wahrnehmen können. Dies bezieht sich auch auf die Nutzer der angrenzenden Geh- und Radwegsanlage.</li> <li>Die Fahrbahnbreiten für einstreifige und zweistreifige Richtungsfahrbahnen sind entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06 Nr. 6.1.1.) zu beachten. Die geforderten Gehwegbreiten entsprechend der Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA 2002) und der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sind einzuhalten. Abweichungen sind zu begründen, was bei fehlenden Zwangspunkten in einem B-Plan-Gebiet so gut wie unmöglich ist. Aus diesem Grund sind aus Verkehrsicherheitsgründen die Regelbreiten als verbindlich zu betrachten. Sollten diese nicht eingehalten werden, kann die örtliche Verkehrsbehörde die Verkehrsstrafe verweigern.</li> <li>Die Errichtung eines Radweges für die innere Erschließung halte ich auf Grund des zu erwartenden geringen Kraftverkehrs als nicht notwendig (siehe Nr. 7.3).</li> </ul> <p>Entsprechend der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO), zu § 2 Absatz 4 Satz 3 und Satz 4 Nr. II (Randnummer 33 ff.) ist die Freigabe linker Radwege (Radverkehr in Gegenrichtung) innerhalb geschlossener Ortschaften mit besonderen Gefahren verbunden und soll deshalb grundsätzlich nicht angeordnet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Beschilderung ist gemäß der StVO und ihren Verwaltungsvorschriften sowie der HVV auszuführen. Die Markierung hat laut Richtlinien für Markierungen von Straßen (RMS) und den geforderten verkehrstechnischen Bedingungen der RMS,</li> </ul>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>
<b>30</b>	<p><b>07 SG Verkehr:</b></p> <p>Aus Sicht der unteren Verkehrsbehörde müssen folgende Punkte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Richtlinien für Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) sind einzuhalten.</li> </ul> <p>Bei der Anlage von Schleppkurven im Objekt ist grundsätzlich der Flächennetzbedarf für einen Wendekreis für ein 3-achsiges Müllfahrzeug zu veranschlagen (10,25 m lt. RAST 06, Pkt. 6.1.2.2 Bild 58). An den Außenseiten von Wendeanlagen sollen Freihaltezonen von 1,00 m Breite für Fahrzeugüberhänge vorgesetzten werden. Über die Abmaße darf im Brandfall möglicherweise eingesetzten Fahrzeuge durch die Feuerwehr ist sich zu informieren und ggf. der Wendekreis entsprechend zu vergrößern. Die Zufahrt zu Gebäuden sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für Löschfahrzeuge müssen gewährleistet sein. Gegebenenfalls sind die notwendigen Flächen zu markieren und zu beschildern (z.B. absolutes Haltverbot <b>Fuhrverbote nicht erlaubt</b> <small>(Fuhrverbote nicht erlaubt)</small> „...“).</p> <p>Zwei Falte sind die nach § 32d StVZO angegebenen Radien anzunehmen (siehe auch RAST 06, Pkt. 6.1.2.2 Bild 60/61) und der Wendekreis dementsprechend anzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Anbindungen der Zufahrtsstraßen an die L 170 sind so zu gestalten, dass ohne Sichtbehinderungen alle Verkehrsbewegungen in einer Entfernung von ca. 70 m auf der Landstraße wahrnehmen können. Dies bezieht sich auch auf die Nutzer der angrenzenden Geh- und Radwegsanlage.</li> <li>Die geforderten Gehwegbreiten entsprechend der Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA 2002) und der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sind einzuhalten. Abweichungen sind zu begründen, was bei fehlenden Zwangspunkten in einem B-Plan-Gebiet so gut wie unmöglich ist. Aus diesem Grund sind aus Verkehrsicherheitsgründen die Regelbreiten als verbindlich zu betrachten. Sollten diese nicht eingehalten werden, kann die örtliche Verkehrsbehörde die Verkehrsstrafe verweigern.</li> <li>Die Errichtung eines Radweges für die innere Erschließung halte ich auf Grund des zu erwartenden geringen Kraftverkehrs als nicht notwendig (siehe Nr. 7.3).</li> </ul> <p>Entsprechend der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO), zu § 2 Absatz 4 Satz 3 und Satz 4 Nr. II (Randnummer 33 ff.) ist die Freigabe linker Radwege (Radverkehr in Gegenrichtung) innerhalb geschlossener Ortschaften mit besonderen Gefahren verbunden und soll deshalb grundsätzlich nicht angeordnet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Beschilderung ist gemäß der StVO und ihren Verwaltungsvorschriften sowie der HVV auszuführen. Die Markierung hat laut Richtlinien für Markierungen von Straßen (RMS) und den geforderten verkehrstechnischen Bedingungen der RMS,</li> </ul>	<p><b>31</b></p>	
<b>31</b>	<p><b>07 SG Verkehr:</b></p> <p>Aus Sicht der unteren Verkehrsbehörde müssen folgende Punkte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Richtlinien für Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) sind einzuhalten.</li> </ul> <p>Bei der Anlage von Schleppkurven im Objekt ist grundsätzlich der Flächennetzbedarf für einen Wendekreis für ein 3-achsiges Müllfahrzeug zu veranschlagen (10,25 m lt. RAST 06, Pkt. 6.1.2.2 Bild 58). An den Außenseiten von Wendeanlagen sollen Freihaltezonen von 1,00 m Breite für Fahrzeugüberhänge vorgesetzten werden. Über die Abmaße darf im Brandfall möglicherweise eingesetzten Fahrzeuge durch die Feuerwehr ist sich zu informieren und ggf. der Wendekreis entsprechend zu vergrößern. Die Zufahrt zu Gebäuden sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für Löschfahrzeuge müssen gewährleistet sein. Gegebenenfalls sind die notwendigen Flächen zu markieren und zu beschildern (z.B. absolutes Haltverbot <b>Fuhrverbote nicht erlaubt</b> <small>(Fuhrverbote nicht erlaubt)</small> „...“).</p> <p>Zwei Falte sind die nach § 32d StVZO angegebenen Radien anzunehmen (siehe auch RAST 06, Pkt. 6.1.2.2 Bild 60/61) und der Wendekreis dementsprechend anzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Anbindungen der Zufahrtsstraßen an die L 170 sind so zu gestalten, dass ohne Sichtbehinderungen alle Verkehrsbewegungen in einer Entfernung von ca. 70 m auf der Landstraße wahrnehmen können. Dies bezieht sich auch auf die Nutzer der angrenzenden Geh- und Radwegsanlage.</li> <li>Die geforderten Gehwegbreiten entsprechend der Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA 2002) und der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sind einzuhalten. Abweichungen sind zu begründen, was bei fehlenden Zwangspunkten in einem B-Plan-Gebiet so gut wie unmöglich ist. Aus diesem Grund sind aus Verkehrsicherheitsgründen die Regelbreiten als verbindlich zu betrachten. Sollten diese nicht eingehalten werden, kann die örtliche Verkehrsbehörde die Verkehrsstrafe verweigern.</li> <li>Die Errichtung eines Radweges für die innere Erschließung halte ich auf Grund des zu erwartenden geringen Kraftverkehrs als nicht notwendig (siehe Nr. 7.3).</li> </ul> <p>Entsprechend der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO), zu § 2 Absatz 4 Satz 3 und Satz 4 Nr. II (Randnummer 33 ff.) ist die Freigabe linker Radwege (Radverkehr in Gegenrichtung) innerhalb geschlossener Ortschaften mit besonderen Gefahren verbunden und soll deshalb grundsätzlich nicht angeordnet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Beschilderung ist gemäß der StVO und ihren Verwaltungsvorschriften sowie der HVV auszuführen. Die Markierung hat laut Richtlinien für Markierungen von Straßen (RMS) und den geforderten verkehrstechnischen Bedingungen der RMS,</li> </ul>	<p><b>32</b></p>	

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung		Entwurf 3/2020
	Lfd. Nr. der Versandliste	11
<p>insbesondere der Eigenschaften für die Markierung zu entsprechen. Die genaue Ausführung der Markierung ist örtlich festzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Regelungen mittels Verkehrszeichen entsprechend des Verkehrszeichenkataloges sind durch die örtliche Verkehrsbehörde, hier die Gemeinde Schkopau (Herr Schmidt, Tel.-Nr. 03461/7303410), anzuordnen. Ein Verkehrszeichenplan muss der Antragsteller beigelegt sein.</li> <li>Verkehrsraumeinschränkungen im Bereich der kommunalen Straßen müssen gemäß § 45 Absatz 6 Straßenverkehrsordnung rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor Baubeginn) bei der örtlichen Verkehrsbehörde beantragt werden.</li> <li>Verkehrsraumeinschränkungen bzw. Baustellenausfahrten im Bereich der L 170 sind gemäß § 45 Absatz 6 Straßenverkehrsordnung rechtzeitig (<b>mindestens 14 Tage vor Baubeginn</b>) beim Straßenverkehrssamt zu beantragen. Ein Abstimmungsgespräch des jeweiligen Baulasträgers (hier: LSBF) muss Bestandteil der Antragstellung sein.</li> </ul> <p>Für die Sicherung wird eine zertifizierte Fachfirma empfohlen.</p>	<b>32</b>	<input type="checkbox"/> Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)  <input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)
<p><b>08. SG Brandschutz:</b> Seitens des SG Brandschutzes bestehen keine weiteren Forderungen zum vorliegenden Entwurf.</p> <p><b>09. SG Katastrophenschutz/ Rettungsdienst:</b> Seitens des Sachgebietes Katastrophenschutz und Rettungsdienst liegen folgende Hinweise und Forderungen vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Ersprechend § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittel- GAIVO) vom 20. April 2015 (GVBl. LSA, Nr. 8/2015) ist der Landkreis Saalekreis als Sicherheitsbehörde für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgängenden Gefahr zuständig.</li> </ol>	<b>33</b>	<p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p>zu 32) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Objektplanung für Erschließungsanlagen bzw. die Bauausführung und sind dabei zu beachten. Auf die Planinhalte des Bebauungsplans ergeben sich keine Auswirkungen.</p> <p>zu 33) Da seitens des SG Katastrophenschutz und Rettungsdienst keine Hinweise gegeben werden, ist eine <b>Abwägungsentscheidung nicht erforderlich</b>.</p>
<p>Die Flächen für das o.a. Projekt sind <b>teilweise</b> mit einer Kampfmittelbelastung (ehemaliges Bomberabwurfgelände) belegt. Dies betrifft vor allem die Flächen der Gemarkungen Lochau und Döllnitz zu 100 % und die Flächen der Gemarkungen Lohau und Flurstück, auf Anfrage, die Belastung bzw. Teilbelastung kann bei den einzelnen Flurstücken, auf Anfrage, die Belastung bzw. Teilbelastung konkretisiert werden. Die Kampfmittelbelastung stellt gemäß § 3 Nummer 3 d SOG LSA über das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20. Mai 2014 eine abstrakte Gefahr dar.</p> <p>Im Zuge der allgemeinen Gefahrenabwehr nach § 13 SOG LSA müssen die betreffenden Flächen vor Beginn der erledigenden Bautätigkeiten auf das Vorhandensein von Kampfmittel überprüft werden, um eine Gefahr für Leib oder Leben gemäß § 3 Nummer 3 d SOG LSA auszuschließen. Die Art des Verfahrens zur Herstellung der Kampfmittelfreiheit kann auch z.B. baubegleitend erfolgen.</p> <p>Aufgrund der Größe des Vorhabens ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt personell und technisch nicht in der Lage den Auftrag zur Überprüfung der betroffenen Flächen des B-Plan-Gebietes zu übernehmen. Sollte durch die Gemeinde Schkopau keine Kampfmittelfreiheit hergestellt werden, ist zwingend der Hinweis der Kampfmittelbelastung in den B-Plan mit aufzunehmen.</p> <p>Als Antragsteller werden Sie aufgefordert für die Überprüfung der Flächen eine</p>	<b>34</b>	<p>zu 34) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Entsprechende Ausführungen wurden unter Pkt. 7.5.8 der Begründung ergänzt. Ebenso wurde ein Hinweis auf der Planzeichnung angebracht.</p> <p>zu 35) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Entsprechende Ausführungen wurden unter Pkt. 7.5.8 der Begründung ergänzt. Ebenso wurde ein Hinweis auf der Planzeichnung angebracht.</p> <p>zu 36) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Umsetzung der Planung und sind dabei zu beachten. Auf die Planinhalte des Bebauungsplans ergeben sich keine Auswirkungen.</p>

<p>private Kampfmittelräumfirma zu beauftragen. Die Kosten der privaten Kampfmittelräumfirma hat der Antragsteller zu tragen.</p> <p>6. Der Nachweis über die kampfmittelfreie Baufläche ist der Sicherheitsbehörde vorzulegen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p> Klainerin Amtsleiterin</p>	<p><b>36</b></p>	<p><b>Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 277 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung</b></p> <p><b>Entwurf 3/2020</b></p> <p><b>11</b></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)</p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)</p>	<p>Lfd. Nr. der Versandliste</p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p>

<p>/lC</p> <p><b>SACHSEN-ANHALT</b> Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr</p> <p>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Postfach 3653 • 39011 Magdeburg</p> <p>Gemeinde Schkopau Schulstraße 18 06258 Schkopau</p>	<p><b>Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 277 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung</b></p> <p><b>Entwurf 3/2020</b></p> <p><b>12</b></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)</p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)</p>	<p><b>Vorschlag für die Beschlussfassung:</b></p> <p>Halle, 29.07.2020 Ihr Zeichen/ meine Nachricht: sgf.vom 09.07.2020 Mein Zeichen/ Meine Nachricht: 2021-31-01008.1 Betreff von: Frau Jürgenmann Tel.(0345) 6912 - 6812813 Fax:(0391) 567 - 7510</p> <p>E-Mail Adresse: sabine.juergenmann @mv.sachsen-anhalt.de</p> <p>Vorgelegte Unterlagen: Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes (Stand April 2020)</p> <p>Mit Schreiben vom 09. Juli 2020 wurden der obersten Landesentwicklungsbehörde die Unterlagen zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 277 „An der Elsterbrücke L 183“ im Ortsteil Döllnitz der Gemeinde Schkopau mit Stand vom April 2020 über sandt.</p> <p>Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung</p> <p>Die Gemeinde Schkopau beabsichtigt mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes, die im Jahre 1993 genehmigte und im Jahre 2000 geänderte rechtskräftige Planung für das Gewerbegebiet Döllnitz an die veränderten Nutzungsansprüche anzupassen. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 11 ha und entspricht dem bisher unter der Bezeichnung Nr. 1 „Gewerbegebiet Döllnitz“ geführten Bebauungsplan der ehemals eigenständigen Gemeinde Döllnitz.</p> <p><b>Sachsen-Anhalt #moderndenken</b></p>
---	--	---

<b>Geneinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“ 2. Änderung</b>		<b>Entwurf 3/2020</b>
Seite 2 von 2	Lfd. Nr. der Versandliste	<b>12</b>
<p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird darauf verwiesen, dass die Entwicklung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 2/7 den Darstellungen des mit seiner Bekanntmachung am 19. Dezember 2018 rechtswirksam gewordenen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau entspricht.</p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat mit Datum vom 14. März 2018 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau die landesplanerische Stellungnahme mit der Feststellung der Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung abgegeben.</p> <p>Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist die in Rede stehende gewerbliche Baufläche des Bebauungsplanes Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“ im Ortsteil Döllnitz eingeflossen.</p> <p>Von daher ist eine landesplanerische Abstimmung für den Bebauungsplan Nr. 2/7 nicht erforderlich.</p>	<p>Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p><b>Vorschlag für die Beschlussfassung:</b></p> <p>zu 1) Da seitens des MLV festgestellt wird, dass für den Bebauungsplan keine landesplanerische Abstimmung erforderlich ist, <b>bedarf es keiner Abwägungsentscheidung</b>.</p> <p>zu 2) Der Hinweis zur Datensicherung wurde zur Kenntnis genommen. Die erbetenen Unterlagen werden nach Abschluss des Planverfahrens an das MLV übergeben.</p>
<p>➤ <b>Hinweis zur Datensicherung</b></p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Baulempäne und städtebaulichen Sitzungen ist u.a. Bestandteil des ROK.</p> <p>Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der städtebaulichen Planung durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch private rechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p>Im Auftrag</p> <p> Führmann</p>	<b>1</b>	<b>2</b>

<p><b>EINERFAHREN AM 24. AUG. 2020 § 39 i. Tr.</b></p> <p><b>LMBV</b> </p> <p>Landesamt für Natur, Umwelt und verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Baufachaufsichtsbehörde Stadt- und Landesbaupolitik Frau Astrid Friedewald Am Kirchtor 10 06108 Halle (Saale)</p> <p>Planungskoordinierung – VS13 Baubehörde: Herr Popov Telefon: 0341/2222-2089 Telefax: 0341/2222-2304 E-Mail: info.lmbv@lmbv.de</p> <p>Datum: 21. Aug. 2020</p>	<p><b>Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“ 2. Änderung</b></p> <p><b>Entwurf 3/2020</b></p> <p><b>13</b></p> <p><input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/></p> <p><b>Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)</b></p> <p><b>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)</b></p> <p><b>Vorschlag für die Beschlussfassung:</b></p> <p>zu 1) Die Hinweise werden berücksichtigt. Laut übergebener Karte überlagern sich die Abschlussbetriebspangrenze und der Geltungsbereich des Bebauungsplans nur geringfügig. Die Planung wird so angepasst, dass die Gewerbegebietsfestsetzung erst außerhalb der Bahnhöschung beginnt. Die Bahnhöschung wird als Grünfläche festgesetzt. Die Belange des Bahnbetreibers sind dann nicht betroffen.</p> <p>zu 2) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Sofern der Gemeinde nach Umsetzung der Planung Bestandsunterlagen vorliegen, werden diese – sofern der jeweilige Bauherr zustimmt – übergeben.</p> <p>zu 3) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Auf den Höhenfestpunkt wird unter den Hinweisen auf der Planzeichnung und unter 7.5.3 der Begründung eingegangen.</p> <p>zu 4) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Pkt. 7.5.3 der Begründung und der zugehörige Hinweis auf der Planzeichnung wurden aktualisiert.</p> <p><b>1</b></p> <p>Bergbauliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 2/7 "An der Elsterbrücke L 183" 2. Änderung, Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BaugB</p> <p>Sehr geehrte Frau Friedewald,</p> <p>nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen in den zuständigen Fachabteilungen sollte die nordwestliche Grenze des Bebauungsplanes auf die Unterseite des Bahndamms gelegt werden (vgl. Anlage). Wenn Sie diese Grenzharmonisierung vornehmen, beschränken sich unsere Hinweise auf folgende Punkte:</p> <p>Der Bebauungsplan tangiert die Abschlussbetriebspangrenze des Tagebaurestlochs Lochau Westschlacht im Bereich der Bahnhaltigen (Gleistrasse zwischen KW Buna und Kippsiedlung) und der Bahnbrücke Westschlucht der MUEG. Dies betrifft den Bahndamm / Bahndammhöschung außerhalb der Gleisanlage. Es wird eine Prüfung empfohlen, ob eine soweit heranreichende Nutzung vom Bahnbetreiber MUEG toleriert werden kann. Durch den Antragsteller ist die MUEG zu beteiligen.</p> <p>Des Weiteren ist der im betrachteten Bereich vorhandene Höhenfestpunkt Nr. 834010 zwingend zu schützen und zu erhalten (siehe Anlage 1). Bei Beschädigung bzw. Vernichtung sind durch den Verursacher die Kosten für Ersatzvermarkung und Einmessung zu tragen. Die Anlagen sollten vorher wirksam gesichert werden, um eine Zerstörung zu vermeiden bzw. als mögliche Gefahrenquelle zu gelten.</p> <p>Zwecks jährlicher Ergänzung des noch unter Bergaufsicht stehenden Geländes bitten wir um die Bereitstellung von Bestandsunterlagen nach Realisierung der Baumaßnahme. Bitte verlassen Sie, dass uns die entsprechenden Vermessungsunterlagen in digitaler und analoger Form kostenfrei übergeben werden.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Bereich der bergbaulich beeinflussten Grundwassersenkung des Tagebaugebietes Merseburg-Ost und unterlag im Zusammenhang mit der Gewerbegebietsfestsetzung der Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, am 21.08.2020 einer Befreiung von der Gewerbegebietsfestsetzung. Die Befreiung erfolgte aufgrund der Auswirkungen des Tagebaus auf die Befreiungsbereiche der Gewerbegebietsfestsetzung. Die Befreiung ist auf die Gewerbegebietsfestsetzung der Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, am 21.08.2020 beschränkt.</p> <p><b>2</b></p> <p>Bereich vorhandene Höhenfestpunkt 1. Bei Beschädigung bzw. Vernichtung sind durch den Verursacher die Kosten für Ersatzvermarkung und Einmessung zu tragen. Die Anlagen sollten vorher wirksam gesichert werden, um eine Zerstörung zu vermeiden bzw. als mögliche Gefahrenquelle zu gelten.</p> <p><b>3</b></p> <p><b>4</b></p> <p><b>Das Plangebiet befindet sich im Bereich der bergbaulich beeinflussten Grundwassersenkung des Tagebaugebietes Merseburg-Ost und unterlag im Zusammenhang mit der Gewerbegebietsfestsetzung der Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, am 21.08.2020 einer Befreiung von der Gewerbegebietsfestsetzung. Die Befreiung erfolgte aufgrund der Auswirkungen des Tagebaus auf die Befreiungsbereiche der Gewerbegebietsfestsetzung. Die Befreiung ist auf die Gewerbegebietsfestsetzung der Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, am 21.08.2020 beschränkt.</b></p>
--	--

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung		Lfd. Nr. der Versandliste	Entwurf 3/2020
		13	
2	<p>mehrhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerung sowie der Flutung der Restlöcher dem Grundwasserwiederanstieg</p> <p>Der Grundwasserverwiederanstieg ist ausgeschlossen. Die derzeitigen Grundwasserstände bewegen sich bereits im natürlichen, klimatisch bedingten Grundwasserschwankungsbereich.</p> <p>➢ Es hat sich, basierend auf dem derzeitigen Kenntnis- und Arbeitsstand des hydrogeologischen Modells, für den mittleren stationären Strömungszustand im Hauptgrundwasserleiter ein 1flurerner Grundwasserstand &gt; 2 m unter Geländeoberkante (GOK) eingestellt.</p> <p>Es ist zu beachten, dass bei Hochwasserführung der weißen Elster der Grundwasserflurabstand zwischen 2 und 3 m unter GOK auftreten kann.</p> <p>Es sind keine Grundwassermessstellen der LMBV vorhanden bzw. geplant.</p>	<input type="checkbox"/>	
4	<p>➢ Es hat sich, basierend auf dem derzeitigen Kenntnis- und Arbeitsstand des hydrogeologischen Modells, für den mittleren stationären Strömungszustand im Hauptgrundwasserleiter ein 1flurerner Grundwasserstand &gt; 2 m unter Geländeoberkante (GOK) eingestellt.</p> <p>Es ist zu beachten, dass bei Hochwasserführung der weißen Elster der Grundwasserflurabstand zwischen 2 und 3 m unter GOK auftreten kann.</p> <p>Es sind keine Grundwassermessstellen der LMBV vorhanden bzw. geplant.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	
5	<p>➢ Es sind keine registrierten Altlastenverdachtsflächen der LMBV vorhanden. Es ist erfasst ist. Es handelt sich dabei um die Altablage rung AKZ 221 wilde Kippe, Betonteile mit den Mittelpunktkoordinaten HW: 56955403; RW: 4503293; angrenzend an die Straße. Wir empfehlen, wegen der Altlastenverdachtsfläche das Umweltamt Saalekreis zu befragen.</p>	<input type="checkbox"/>	
6	<p>➢ Es sind keine betriebsnotwendigen Medien und Anlagen (elektrotechnisch, Trinkwasser) in Rechtssträgerschaft der LMBV vorhanden. Informationen zu Anlagen öffentlich-rechtlicher Versorgungsunternehmen sind gesondert abzufordern.</p>	<input type="checkbox"/>	
7	<p>In der beigefügten thematischen Karte sind die uns bekannten bergbaulichen Gegebenheiten im Bereich des Vorhabens dargestellt. Die Vollständigkeit dieser Angaben kann nicht garantiert werden.</p>	<input type="checkbox"/>	
8	<p>Unter Beachtung unserer Hinweise bestehen seitens der LMBV keine Einwände zu dem Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“ in der Gemeinde Schkopau.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf</p>	 i. V. Marquardt Abteilungsleiter Planung Sachsen-Anhalt	
	Anlage: Karte		

<p><b>MITNETZ</b> GAS</p> <p>Anschrift: Postfach 100 • 25235 Lübeck [Telefon: 030 25 25 14 000]</p> <p>Standort Markkleeberg Ihr Zeitraum: S. 6-4Wv vom 09.07.2020 Ihr Name: Uwe Ziegen Unterzeichnet: Vz-C-W-E/Rad</p> <p>Name: Ines Stöckel Telefon: 0341/2129-734 E-Mail: Ines.Stoeckel@mitnetz-gas.de</p>	<p><b>Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 277 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung</b></p> <p><b>Entwurf 3/2020</b></p> <p><b>14</b></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)</p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)</p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p>Markkleeberg, 27.07.2020</p> <p><b>Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 277 "An der Elsterbrücke L183" - 2. Änderung</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.</p> <p><b>Vorang-Nr.: TG-V81058</b></p> <p>Nach der Durchsicht der von Ihnen eingerichteten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen unseres Unternehmens im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir folgende Auskunft, welche <b>nicht</b> als Erkundigung (Schnäcktschein) gilt:</p> <p><b>1</b></p> <p><b>Gasmitteldruckleitungen</b></p> <p>Dazu übergeben wir den Bestandsan Blattnr. 1-4. Wenn Sie erhalten Sie unsere "Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Gasanlagen" zur verpflichtenden Beachtung.</p> <p>Eine gastechnische Erschließung ist möglich. Als Ansprechpartner stehen wir Ihnen unter der Telefon-Nr. 0341 120-7663 oder unter Netzanlagenvertrag@mitnetz-gas.de gern zur Verfügung.</p> <p>Bei geplanten Pflanzmaßnahmen beträgt der einzuhaltende Mindestabstand 2,5m als horizontaler Abstand zwischen Stammmasten der Pflanze und Außenhaut der Versorgungsanlage.</p> <p>Sollten aus projektiven Gründen die von MITNETZ GAS geforderten Mindestabstände nicht eingehalten oder die Schutzstreifenbereiche nicht freigehalten werden können, stimmen Sie sich unbedingt mit uns zu den dann notwendigen Sicherungsmaßnahmen ab.</p> <p><b>2</b></p> <p><b>3</b></p> <p></p>
---	--



Seite 2/2

**Geneinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7  
„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung**

**Entwurf 3/2020  
14**

Versorgungsanlagen benötigen Bestandsrecht. Sind aufgrund der geplanten Baumaßnahmen Veränderungen im Leitungssystem notwendig oder entstehen andere Aufwendungen, tragen die Verursacher sämtliche dafür anfallende Kosten, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts Anderes geregelt ist.

Da unser Anlagenbestand standigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die objektive Darstellung der Spurale Strom/Breitband/Telekommunikation hat nur informativen Charakter. Leitungsauskünfte erhalten Sie bei der Mitteldeutschen Netze Gesellschaft Strom mbH.

Die Ermächtigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netze Gesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**4**  
Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

**5**  
Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

**Vorschlag für die Beschlussfassung:**

zu 4) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Er betrifft die Objektplanungen für Hochbauten oder Erschließungsanlagen bzw. die Bauausführung und ist dabei zu beachten. Auf die planinhalt des Bebauungsplans ergeben sich keine Auswirkungen.

zu 5) Die Informationen wurden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr. der Versandliste

**Regionale Planungsgemeinschaft Halle  
Der Vorsitzende**



Regionale Planungsgemeinschaft Halle  
An den Fließweg 25a, 06130 Halle (Saale)

Stadt LandGrün  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle (Saale)

Geschäftsstelle der Regionalen  
Planungsgemeinschaft Halle

An der Fließweg 25a, 06130 Halle (Saale)  
Tel.: 0345/4923-3810  
Fax: 0345/4923-3814  
e-mail: janett.kirsch@planungsregion-halle.de  
Internet: www.planungsregion-halle.de

Ihr Zeichen, Ihr Nachruck vom:  
Sig. G. Friedewald  
09.07.2020

Mein Zeichen:  
Friedewald,  
09.07.2020

Beauftragter:  
Frau  
D. Kirsch

Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“ (2. Änderung)

Gemeinde Schkopau

-Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB -

hier: Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Halle

Sehr geehrte Frau Friedewald,  
mit Schreiben vom 09.07.2020 haben Sie die RPG Halle um Stellungnahme zu o. g. Bebauungsplan gebeten. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit.

**Rechtsgrundlagen**

Entsprechend § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsge setz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntVG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170) nimmt die RPG Halle für ihre Mitglieder (Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle sowie Landkreis Mansfeld-Südharz mit Lutherstadt Eisleben, Stadt Annaberg, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, Gemeinde Segefelder Land und Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Gemäß Nr. 4.1 RdErl. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44-20002-01 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab. Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus dem:

- Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle 2010, in Kraft seit dem 21.12.2010 (vgl. Amtsblatt LK SK Nr. 46 von 2010),
- 2. Entwurf der Planänderung zum REP Halle 2017
- Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ 2020, in Kraft seit dem 28.03.2020 (vgl. Amtsblatt LK MSH Nr. 3 von 2020)

**Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7  
„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung**

Entwurf 3/2020

**16**



Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

**Vorschlag für die Beschlussfassung:**

**1**

	<p><b>Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 277 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung</b></p> <p><b>Entwurf 3/2020</b></p> <p><b>16</b></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Lfd. Nr. der Versandliste</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Halle</p> <p>2</p> <p>- Regionalem Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf (1987) einschließlich der ersten Änderung (2006), in Kraft seit dem 06.02.1997 (vgl. MBl. LSA Nr. 5 von 1997)</p> <p>- Regionalem Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal (2000), in Kraft seit dem 7.7.2020 (vgl. MBl. Nr. 21 von 2.2000)</p> <p>- Regionalem Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost) (1998), in Kraft seit dem 13.05.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 25 von 1998)</p> <p>- Regionalem Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen (1996), in Kraft seit dem 05.06.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 31 von 1998).</p>	<p>Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)</p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)</p>
<p><b>1</b></p> <p>Mit Beschluss-Nr. III/ 07-2012 der Regionalversammlung der RPG Halle am 27.03.2012 wurde die Pläneänderung des REP Halle 2010 in Anpassung an die Verordnung über den Landes-entwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.03.2011 (Veröffentlichung im GVBl. LSA Nr. 6/2011) beschlossen. Das Pläneänderungsverfahren wurde mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder, für den Burgenlandkreis in den Ausgaben der Mitteldeutschen Zeitung und im Amtsblatt des Landesverwaltungs-amtes Sachsen-Anhalt Nr. 5/2012 am 15.05.2012 gemäß § 7 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt in Kraft bis 01.07.2015 eingeleitet. Die Regionalversammlung hat in der Sitzung V/5-1-2019 die im Zuge der öffentlichen Beteiligung zum 2. Entwurf der Pläneänderung des REP Halle mit Umweltbericht (Stand 30.11.2017) eingegangenen Anregungen und Bedenken abschließend abgewogen. Im Ergebnis der Abwägung werden aufgrund wesentlicher Änderungen folgende raumordnerischen Erforderisse durch die Geschäftsstelle fachlich erneut bearbeitet und ein 3. Entwurf als Teillohnung sowie die öffentliche Beteiligung vorbereitet:</p> <p>5.3.6. Vorrangebiete für Rohstoffgewinnung (einschließlich kartografischer Darstellung in Zeichnung 1 sowie Begründung),</p> <p>5.8.2. Vorrangebiete für die Nutzung der Windenergie Nr. XXIX Profen (einschließlich kartografischer Darstellung in Zeichnung 1 sowie Begründung),</p> <p>- Karte 4: Untertägige Rohstoffgewinnung sowie</p> <p>- Karte 5: Übere regionale und regionale Entwicklungssachsen.</p> <p>Mit dem Entwurf zur Pläneänderung des REP Halle liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2938), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist) vor.</p> <p>Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p><b>II Ausführungen zum Bebauungsplan</b></p> <p>In Schkopau soll der o. g. Bebauungsplan geändert werden. Er wurde am 08.06.1993 genehmigt. Die erste Änderung ist am 05.05.2000 in Kraft getreten. Eine 2009 angestrebte zweite Änderung mit der Umwandlung des Gewerbegebiets in ein Mischgebiet wurde wegen entgegenstehender raumordnerischer Erfordernisse verworfen. Mit der erneuten zweiten Änderung soll ein eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgelegt werden, welches aus vier Teileigentümern besteht. Die Beschränkung der im Gewerbegebiet zugelassenen Nutzungen erfolgt hinsichtlich ihres Störgrades, um die umgebende Bebauung im Norden und Osten zu schützen. Es soll der generelle Ausschluss von gewerblichen Betrieben mit immisionswirksamen, lärm- oder geruchsintensiven oder anderweitig störrichterlichen Tätigkeiten, die in einem Mischgebiet unzulässig wären, erfolgen. Diese Festlegung soll den geänderten Nutzungsansprüchen Rechnung tragen. Dar-</p>	

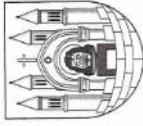
<p style="text-align: center;">Regionale Planungsgemeinschaft Halle</p> <p style="text-align: center;">3</p> <p>über hinaus werden die Festsetzungen vereinfacht. Ziel ist es, kleineren Unternehmen, die das Wohnen nicht wesentlich streuen und die sich an ihren jetzigen Standorten in den dörflichen Ortslagen von Schkopau nicht mehr entwickeln können, an diesem Standort eine neue Perspektive zu geben.</p> <p>Das Plangebiet des o. g. Bebauungsplans hat eine Fläche von ca. 11 ha. Es ist unbebaut und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (ca. 7,3 ha).</p> <p>Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau ist das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt.</p> <p>Gemäß Ziel 5.9.7.3. des REP Halle 2010 i. V. m. Ziel 5.9.7. des 2. Entwurf der Planänderung zum REP Halle 2017 liegt das Plangebiet des o. g. Bebauungsplans volumäglich im Siedlungsbeschränkungsgebiet des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle. Gemäß Ziel 96 ist in den festgelegten Siedlungsbeschränkungsgebieten eine Neuausweisung von Wohnbauflächen und von Flächen für andere lärmsensible bauliche Nutzungen ausgeschlossen.</p> <p>Gemäß Grundsatz G 2 zu Punkt 5.7.7. Entwurf der Planänderung zum REP Halle 2017 liegt das Plangebiet außerdem volumäglich im Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz Nr. 9 Elster-Luppe-Aue.</p> <p>Gemäß Ziel 126 LEP LSA 2010 sind Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz die Gebiete mit potenziellem Hochwasser-Risiko, die bei Offnen oder Versagen von Hochwasserschutzzonen und bei deren Überströmen bei Extremhochwasser überschwemmt werden können. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten sind so zu gestalten, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintreten oder so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Im Plangebiet des o. g. Bebauungsplans ist mit der Errichtung eines Discounter (0,47 ha inkl. Parkplätze und Zufahrt) eine einzige Ansiedlung seit seiner Genehmigung 1993 erfolgt. Unter Beachtung von Ziel 55 LEP LSA 2010 ist festzustellen, dass Industrie- und Gewerbestandorte bedarfsgerecht zu entwickeln sind. Die bedarfsgerechte Entwicklung schließt insoweit die Möglichkeiten einer Erweiterung als auch einer Verkleinerung/Aufhebung mit ein. In der Begründung zu o. g. Bebauungsplan fehlen Aussagen, die den Bedarf des Gewerbegebiets begründen. Diese sind zu ergänzen. Zu beantworten ist insoweit, warum:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Plangebiet ungefähr 1/6 der Fläche der Siedlungsfläche der Ortschaft Döllnitz entspricht</li> <li>- der Bedarf nicht in anderen bestehenden Gewerbe- und Industrieflächen der Gemeinde gedeckt werden kann</li> <li>- der Bedarf nicht in den Mischgebieten der Gemeinde Schkopau gedeckt werden kann, obwohl diese die überwiegende Siedlungsfläche ausmachen</li> <li>- PV-Freiflächenanlagen nicht ausgeschlossen wurden.</li> </ul> <p>Aus regionalplanarischer Sicht werden gegen den Bebauungsplan Nr. 27 „An der Elsterbrücke L 183“ (2. Änderung) der Gemeinde Schkopau Bedenken geäußert, da der Bedarf durch die Gemeinde Schkopau nicht nachgewiesen wurde. Es ist somit die deutliche Verkleinerung oder Aufhebung des Bebauungsplans zu prüfen. Die Belange des Freiraumschutzes sind entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Geneinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entwurf 3/2020</b></p> <p style="text-align: center;"><b>16</b></p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)</p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)</p> <p style="text-align: center;"><b>2</b></p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p>zu 2) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die landes- und regionalplanerischen Vorgaben sind unter Pkt. 4 der Begründung aufgeführt. Sie wurden bei der Erarbeitung des beachtet.</p> <p>zu 3) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die gesamtgemeindliche Betrachtung zum Baufächenbedarf ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans erfolgt. Dabei ist die gewerbliche Baufäche des Bebauungsplanes Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“ im Ortsteil Döllnitz eingeflossen. Der Flächennutzungsplan ist rechtswirksam. Somit ist einer auseinandersetzung mit dieser Problematik auf der Ebene des Bebauungsplans nicht noch einmal erforderlich.</p> <p style="text-align: center;"><b>3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>II Sonstige Hinweise</b></p> <p>Der Regionale Entwicklungsplans Halle ist unter folgendem Link auf der Homepage der RPG Halle im Internet eingestellt: &lt;<a href="http://www.planungsrat-halle.de">http://www.planungsrat-halle.de</a>&gt;. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.</p>		

<p><u>Konie:</u> MLV - oberste Landesentwicklungsbehörde, LK Saalekreis - untere Landesentwicklungsbehörde (per E-Mail), RPGH z.d.A</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p></p> <p>Dr. A. Kirsch Geschäftsstellenleiterin</p>	<p>Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung</p> <p>Entwurf 3/2020</p> <p><b>16</b></p> <p><input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)</p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)</p>	<p>Lfd. Nr. der Versandliste</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p>	

<p><b>hallesaale*</b> HANDELSSTADT</p> <p>STADT HALLE (SAALE) DER OBERBAURÄMISTER</p> <p>Stadtverwaltung Halle (Saale) Am Kirchtor 10 06108 Halle (Saale)</p> <p>EINGESENKEN AM 20. JULI 2020 ↳ 75/70.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrem Schreiben vom 09. Juli 2020 haben Sie uns über die o. g. Planung informiert und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Die Stadt Halle (Saale) hat zu der vorgesehenen 2. Änderung des B-Planes Nr. 217 „An der Elsterbrücke L 183“ der Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>im Auftrag Lars Loebner Fachbereichsleiter</p> 	<p><b>Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 217 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung</b></p> <p><b>Entwurf 3/2020</b></p> <p><b>17</b></p> <p><input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/></p> <p><b>Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)</b></p> <p><b>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)</b></p> <p><b>Vorschlag für die Beschlussfassung:</b></p> <p>Da seitens der Stadt Halle keine Bedenken gegen die planung bestehen, ist eine <b>Abwägungsgentscheidung nicht erforderlich.</b></p>
---	---

# Stadt Merseburg

## Der Oberbürgermeister



Stadtverwaltung Merseburg, Postfach 16 61, 06206 Merseburg

StadtlandGrün  
Frau Friedewald  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle (Saale)

Amt: Studienförderung  
Gebäude: Lauchstädter Str. 10  
Zimmer: 10G12  
Auskunft erfordert: Frau Krüger  
Telefon: 03461 445-296  
Telefax: amelie.krueger@merseburg.de  
eMail\*: amelie.krueger@merseburg.de  
\*dai ohne elektronische Signatur

Ihr Zeichen  
SLG-afw  
Ihr Schreiben vom  
09.07.2020  
Datum  
10.08.2020  
Unser Zeichen  
40.2/JKr

### Gemeinde Schkopau, Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“, OT Döllnitz Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Friedewald,

die Belange der Stadt Merseburg werden durch den Bebauungsplan Nr. 2/7 hinsichtlich der Ausweitung des Gewerbegebiets nicht berührt. Hinsichtlich der Planungssabisiten zum Bau eines straßenbegleitenden Radweges entlang der L 183 möchten wir Sie davon in Kenntnis setzen, dass die Stadt Merseburg beabsichtigt die Trassierung des straßenbegleitenden Radweges in seinem Verlauf in der Gemarkung Merseburg planungsrechtlich im Rahmen eines Bebauungsplanes zu stichern. Insofern hoffen wir, dass wir gemeinsam mit der Gemeinde Schkopau das Ziel der Umsetzung des Vorhabens Radwegebindung zwischen Merseburg und Halle (Osthessen) noch vor 2030 erreichen.

Bezüglich der Ausweitung des Gewerbegebiets gestatten Sie uns folgende Hinweise:

Für das Plangebiet werden eingeschränkte Gewerbegebiete (Teilegebiete) ausgewiesen. Die Beschränkung der im Gewerbegebiet allgemein zulässigen Nutzungen erfolgt gem. Begründung nur hinsichtlich ihres Störgrades. Es sollen nur das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig sein, wie sie auch in einem Mischgebiet zugelassen werden können.

Gewerbegebiete dienen der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Es ist u. E. nicht zulässig das gesamte Plangebiet mit Einschränkungen vorzusehen, wenn nicht gesichert ist, dass an anderer Stelle im Gemeindegebiet Gewerbegebiete vorhanden oder geplant sind, die auch andere bzw. alle baugebietstypischen Nutzungen zulassen. Der Begründung sind keine Aussagen über eine derartige gebietsübergreifende Gliederung der Gewerbegebiete in der Gemeinde zu entnehmen.

Da im Plangebiet keine weiteren Festsetzungen getroffen werden, ist davon auszugehen, dass sämtliche anderen allgemein zulässigen Nutzungen zulässig sein sollen. Insbesondere Lagerplätze und Anlagen für sportliche Zwecke können auch ländl. und staubintensive Nutzungen darstellen. An einer städtebaulichen Auseinandersetzung mit dieser Thematik fehlt es der Begründung.

### Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

Entwurf 3/2020  
**18**

Lfd. Nr. der Versandliste



Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

- zu 1) Da seitens der Stadt Merseburg festgestellt wird, dass ihre Belange nicht berührt sind, ist eine **Abwägungsentsccheidung nicht erforderlich**.
- zu 2) Die Informationen wurden zur Kenntnis genommen.
- zu 3) Die Hinweise wurden berücksichtigt. In der Begründung wurden unter Pkt. 7.2.1 die folgenden Ausführungen ergänzt, die belegen, dass für die ausgeschlossenen Nutzungen geeignete Flächen in der Nähe des Plangebietes und darüber hinaus zur Verfügung stehen:
- „Der Ausschluss von Gewerbebetrieben mit störintensiven Tätigkeiten im gesamten Plangebiet ist vorliegend zulässig, da gesichert ist, dass an anderer Stelle im Gemeindegebiet Gewerbegebiete zulässig sind, die auch andere bzw. alle baugebietstypischen Nutzungen ermöglichen. Zu nennen sind insbesondere die nahegelegenen Flächen des Gewerbe- und Industriegebiets Lochau-Raßnitz (Bebauungsplan Nr. 9/27 neu – alte Nummerierung Nr. 4 Lochau bzw. Nr. 6 Raßnitz) und des Bebauungsplans Nr. 2/2 „An der Depone/Industriegebiet Ost“ im Ortsteil Döllnitz. Auch am Dow-Standort Schkopau ist insbesondere auf den außerhalb des Kernstandorts gelegenen Flächen die Ansiedlung von Unternehmen möglich, die nicht der Chemieindustrie zuzurechnen sind. Innerhalb des Gemeindegebiets erfolgt somit gebietsübergreifende Gliederung der Industrie- und Gewerbegebiete.“
- zu 4) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die textliche Festsetzung Nr. 1.2 wird wie folgt ergänzt: „In den Teilgebieten TG 1, 2, 3a, 3b, und 4 sind von den gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 zulässigen Gewerbebetrieben **Lagerhäuser, Lagerplätzen und öffentlichen Betrieben** gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO nur solche Gewerbebetriebe zulässig, die im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO – also in Mischgebieten – zulässig wären. Bezüglich der Anlagen für sportliche Zwecke wird auf die Auswirkungen unter zu 5) verwiesen. Ebenso wird die Begründung ergänzt.

<p>Stadt Mersburg An Stadt.landGruß Schreiben vom 10.08.2020 zu BP B 2/7, Schkopau, OT Döllnitz</p> <p>Seite 2</p> <p>Anlagen für sportliche Zwecke sind selbständige Anlagen in baulichen Anlagen und im Freien, die der körperlichen Betätigung zu sportlichen Zwecken dienen. Dabei gibt es verschiedene Erscheinungsformen des Sports mit unterschiedlichem Gewicht. Zur Sportausübung bestimmt ist eine Anlage, wenn sie primär, d.h. von ihrem Hauptzweck her der Durchführung von Wettkampfsport und/oder der körperlichen Erftütigung dienen soll.</p> <p>Nach diesem Verständnis kommen Spontanlagen und Sporteinrichtungen aller Art in Betracht wie Sportplätze, Turnhallen, Tennisplätze und -hallen, Squash- und Badmintonhallen, Bowling-Anlagen oder Fitnessstudios. Das Nebeneinander von Wohnen und Sportanlagen weist ein erhebliches Konfliktpotential auf, welches im Rahmen der städtebaulichen Begründung der Festsetzungen keine Berücksichtigung gefunden hat. Das Wohnen beeinträchtigende Lärmimmissionen können sowohl von dem eigentlichen Sportereignis durch die Aktionen und Zuschauer - vor allem beim Freiluftsport -, als auch durch den An- und Abfahrverkehr verursacht werden.</p> <p>Entgegen den Aussagen der Begründung Seite 14 erfolgte keinerlei Ausschluss von Einzelhandels-einrichtungen.</p> <p>Hinsichtlich der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben sind u.a. die raumordnerischen Vorgaben des Sachlichen Teilplans Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle zu berücksichtigen. Danach sollen in den ländlichen Räumen der Planungsregion Halle ergänzend zu den zentralen Orten auch in nichtzentralen Orten kleinflächige Handelseinrichtungen zur Nahversorgung vorgehalten werden, um auch die nicht mobile Bevölkerung zu versorgen. Die kann im Rahmen der Bauleitplanung umgesetzt werden. Des Weiteren sollte klargestellt werden, was unter einer Agglomeration zu verstehen ist.</p> <p>Innerhalb des Siedlungsbeschränkungsgebietes für den Verkehrsflughafen Leipzig/Halle ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die Ausweisung neuer Wohnbaugebiete sowie die Errichtung schutzwürdiger Einrichtungen unzulässig. Insofern ist u.a. die ausnahmsweise Zulässigkeit von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen usw. gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO zu prüfen.</p> <p>Entgegen der Auffassung des Plangebers ist mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes entschieden worden, dass zu den in Gewerbegebieten unzulässigen Bauvorhaben typischerweise auch Senioren-pflegeheime zählen, weil sie als "Langzeitkrankenhäuser" nicht auf einen nur kurzfristigen und vorübergehenden, sondern auf einen dauerhaften, unter Umständen mehrjährigen Aufenthalt ihrer Bewohner und damit einer wohnähnlichen Nutzung ausgerichtet sind (BVerwG 4 B 86/01 vom 13.05.2002). Eine andere Beurteilung ergab sich im Zusammenhang mit der BauNVO 1977.</p> <p>Unter § 3 Abs. 4 BauNVO ist geregelt, dass zu den Wohngebäuden auch solche gehören, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen. Daraus folgt, dass derartige Einrich-tungen den Wohngebäuden zuzuordnen sind.</p>	<p><b>Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung</b></p> <p><b>Entwurf 3/2020</b></p> <p><b>18</b></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p><b>5</b></p> <p>Anlagen für sportliche Zwecke sind selbständige Anlagen in baulichen Anlagen und im Freien, die der körperlichen Betätigung zu sportlichen Zwecken dienen. Dabei gibt es verschiedene Erscheinungsformen des Sports mit unterschiedlichem Gewicht. Zur Sportausübung bestimmt ist eine Anlage, wenn sie primär, d.h. von ihrem Hauptzweck her der Durchführung von Wettkampfsport und/oder der körperlichen Erftütigung dienen soll.</p> <p>Nach diesem Verständnis kommen Spontanlagen und Sporteinrichtungen aller Art in Betracht wie Sportplätze, Turnhallen, Tennisplätze und -hallen, Squash- und Badmintonhallen, Bowling-Anlagen oder Fitnessstudios. Das Nebeneinander von Wohnen und Sportanlagen weist ein erhebliches Konfliktpotential auf, welches im Rahmen der städtebaulichen Begründung der Festsetzungen keine Berücksichtigung gefunden hat. Das Wohnen beeinträchtigende Lärmimmissionen können sowohl von dem eigentlichen Sportereignis durch die Aktionen und Zuschauer - vor allem beim Freiluftsport -, als auch durch den An- und Abfahrverkehr verursacht werden.</p> <p>Entgegen den Aussagen der Begründung Seite 14 erfolgte keinerlei Ausschluss von Einzelhandels-einrichtungen.</p> <p>Hinsichtlich der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben sind u.a. die raumordnerischen Vorgaben des Sachlichen Teilplans Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle zu berücksichtigen. Danach sollen in den ländlichen Räumen der Planungsregion Halle ergänzend zu den zentralen Orten auch in nichtzentralen Orten kleinflächige Handelseinrichtungen zur Nahversorgung vorgehalten werden, um auch die nicht mobile Bevölkerung zu versorgen. Die kann im Rahmen der Bauleitplanung umgesetzt werden. Des Weiteren sollte klargestellt werden, was unter einer Agglomeration zu verstehen ist.</p> <p>Innerhalb des Siedlungsbeschränkungsgebietes für den Verkehrsflughafen Leipzig/Halle ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die Ausweisung neuer Wohnbaugebiete sowie die Errichtung schutzwürdiger Einrichtungen unzulässig. Insofern ist u.a. die ausnahmsweise Zulässigkeit von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen usw. gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO zu prüfen.</p> <p>Entgegen der Auffassung des Plangebers ist mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes entschieden worden, dass zu den in Gewerbegebieten unzulässigen Bauvorhaben typischerweise auch Senioren-pflegeheime zählen, weil sie als "Langzeitkrankenhäuser" nicht auf einen nur kurzfristigen und vorübergehenden, sondern auf einen dauerhaften, unter Umständen mehrjährigen Aufenthalt ihrer Bewohner und damit einer wohnähnlichen Nutzung ausgerichtet sind (BVerwG 4 B 86/01 vom 13.05.2002). Eine andere Beurteilung ergab sich im Zusammenhang mit der BauNVO 1977.</p> <p>Unter § 3 Abs. 4 BauNVO ist geregelt, dass zu den Wohngebäuden auch solche gehören, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen. Daraus folgt, dass derartige Einrich-tungen den Wohngebäuden zuzuordnen sind.</p>	<p><b>Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)</b></p> <p><b>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)</b></p> <p><b>Vorschlag für die Beschlussfassung:</b></p> <p>zu 5) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Eine Auseinandersetzung mit möglichen Störwirkungen von Anlagen für sportliche Zwecke wurde in der Begründung unter Pkt. 7.2.1 wie folgt ergänzt.</p> <p><i>Anlagen für sportliche Zwecke müssen sich in den jeweiligen Gebietscharakter einfügen. In Gewerbegebieten sind sie allgemein zulässig. Ein genereller Ausschluss ist nicht beabsichtigt, auch wenn von Anlagen für sportliche Zwecke gegebenenfalls Lärmemissionen ausgehen können. Das Plangebiet bietet sich für die Einordnung von Sportanlagen an, da sich nordöstlich des Plangebietes der Lochauer Sportplatz befindet und die Fläche unmittelbar an den Ortskern von Lochau angrenzt. Auch ein Ausschluss einzelner Sportarten bzw.-anlagen ist nicht beabsichtigt. Aufgrund der unmittelbaren Rücksichtnahme zu sensiblen Nutzungen gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Die Zulässigkeit einer Sportanlage richtet sich jeweils nach den Gegebenheiten des Einzelfalls unter Berücksichtigung des § 15 Baunutzungsverordnung (BauNVO). § 15 BauNVO bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen im Einzelfall unzulässig sind, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebietes im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.</i></p> <p>Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass sich die innerhalb des Plangebietes selbst gelegenen Flächen überwiegend im Eigentum der Gemeinde befinden, so dass sie die Ansiedlungen in der Nachbarschaft zu schutzbedürftigen Nutzungen steuern kann.</p>
--	---	--

<p>Stadt Mersburg An Stadt.landGruß Schreiben vom 10.08.2020 zu BP B 2/7, Schkopau, OT Döllnitz</p> <p>Seite 2</p> <p>Anlagen für sportliche Zwecke sind selbständige Anlagen in baulichen Anlagen und im Freien, die der körperlichen Betätigung zu sportlichen Zwecken dienen. Dabei gibt es verschiedene Erscheinungsformen des Sports mit unterschiedlichem Gewicht. Zur Sportausübung bestimmt ist eine Anlage, wenn sie primär, d.h. von ihrem Hauptzweck her der Durchführung von Wettkampfsport und/oder der körperlichen Erfrischung dienen soll.</p> <p>Nach diesem Verständnis kommen Spontanlagen und Sporteinrichtungen aller Art in Betracht wie Sportplätze, Turnhallen, Tennisplätze und -hallen, Squash- und Badmintonhallen, Bowling-Anlagen oder Fitnessstudios. Das Nebeneinander von Wohnen und Sportanlagen weist ein erhebliches Konfliktpotential auf, welches im Rahmen der städtebaulichen Begründung der Festsetzungen keine Berücksichtigung gefunden hat. Das Wohnen beeinträchtigende Lärmimmissionen können sowohl von dem eigentlichen Sportheignis durch die Aktionen und Zuschauer - vor allem beim Freiluftsport -, als auch durch den An- und Abfahrverkehr verursacht werden.</p> <p>Entgegen den Aussagen der Begründung Seite 14 erfolgte keinerlei Ausschluss von Einzelhandels-einrichtungen.</p> <p>Hinsichtlich der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben sind u.a. die raumordnerischen Vorgaben des Sachlichen Teilplans Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle zu berücksichtigen. Danach sollen in den ländlichen Räumen der Planungsregion Halle ergänzend zu den zentralen Orten auch in nichtzentralen Orten kleinflächige Handelseinrichtungen zur Nahversorgung vorgehalten werden, um auch die nicht mobile Bevölkerung zu versorgen. Die kann im Rahmen der Bauleitplanung umgesetzt werden. Des Weiteren sollte klargestellt werden, was unter einer Agglomeration zu verstehen ist.</p> <p>Innerhalb des Siedlungsbeschränkungsgebietes für den Verkehrsflughafen Leipzig/Halle ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die Ausweisung neuer Wohngebiete sowie die Errichtung schutzwürdiger Einrichtungen unzulässig. Insofern ist u.a. die ausnahmsweise Zulässigkeit von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen usw. gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO zu prüfen.</p> <p>Entgegen der Auffassung des Plangebers ist mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes entschieden worden, dass zu den in Gewerbegebieten unzulässigen Bauvorhaben typischerweise auch Senioren-pflegeheime zählen, weil sie als "Langzeitkrankenhäuser" nicht auf einen nur kurzfristigen und vorübergehenden, sondern auf einen dauerhaften, unter Umständen mehrjährigen Aufenthalt ihrer Bewohner und damit einer wohnähnlichen Nutzung ausgerichtet sind (BVerwG 4 B 86/01 vom 13.05.2002). Eine andere Beurteilung ergab sich im Zusammenhang mit der BauNVO 1977.</p> <p>Unter § 3 Abs. 4 BauNVO ist geregelt, dass zu den Wohngebäuden auch solche gehören, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen. Daraus folgt, dass derartige Einrich-tungen den Wohngebäuden zuzuordnen sind.</p>	<p><b>Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 27 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung</b></p> <p><b>Entwurf 3/2020</b></p> <p><b>18</b></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Lfd. Nr. der Versandliste</p> <p>Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)</p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)</p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p><b>6</b> zu 6) Die Hinweise wurden durch ergänzende Ausführungen bzw. Korrekturen in der Begründung berücksichtigt. Jedoch ist festzustellen, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe, deren Ansiedlung negative Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde befürchten ließen, nicht explizit ausgeschlossen werden müssen, da sie in dem Gewerbegebiet ohnehin nicht zulässig sind, sondern nach § 11 Abs. 3 BauNVO ausschließlich in einem für sie bestimmten Sondergebiet oder in einem Kerngebiet.</p> <p><b>7</b> Dies führt zu der Konsequenz, dass die Kern- und Sondergebieten vorbehalteten Arten von Einzelhandelsnutzungen in den anderen Baugebieten – also auch in Gewerbegebieten – regelmäßig nicht zulässig sind</p> <p><b>8</b> zu 7) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Unter Pkt. 7.2.1 der Begründung wurde ein Passus eingefügt, der darstellt, was unter einer Agglomeration zu verstehen ist.</p> <p>zu 8) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Unter Pkt. 7.2.1 der Begründung wurden die Ausführungen zur Zulässigkeit eines Altenpflegeheims im Gewerbegebiet gestrichen.</p>
--	--



**STADT LEUNA**  
Die Bürgermeisterin

EINGEGANGEN AM 23. JULI 2020  
130/1.

**Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7  
„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung**

Entwurf 3/2020

**19**



Lfd. Nr. der Versandliste

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stadt Leuna - Rathausstraße 1 - 06237 Leuna  
StadtLandGrün  
Frau Astrid Friedewald  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle (Saale)

Ihr Zeichen:  
SLGafwv  
Ihr Schreiblein:  
09.07.2020  
Unser Zeichen:  
IV/LÄ-LU  
Datum:  
21. Juli 2020

**Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4  
(2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB**

**Information der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die  
öffentliche Auslegung des Entwurfs**

**Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.  
2/7 „An der Elsterbrücke L 183“ der Gemeinde Schkopau, hier eingegangen am 13.07.2020.  
Die Belange der Stadt Leuna werden durch die 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes nicht  
betroffen. Von Seiten der Stadt Leuna werden keine Einwände gegen die Planung erhoben.

Wir geben den Hinweis, dass unter Punkt 12.4.8 der Begründung zum Bebauungsplan (Seite  
48) der rechnerische Biotopmehrwert im Fließtext nicht mit dem in der Tabelle „Eingriffs-  
Ausgleichs-Bilanzierung“ übereinstimmt.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

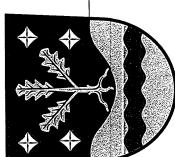
Lämmerhirt  
Leiter Fachbereich Bau

zu 1) Da seitens der Stadt Leuna keine Einwände gegen den Bebauungsplan bestehen,  
ist eine **Abwägungsentscheidung nicht erforderlich**.

zu 2) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Der Biotopwert wurde im Fließtext korrigiert.

**1**

**2**

<p><b>EINGEANGEN AM</b> 11. JULI 2020</p> <p><b>Gemeinde Kabelsketal</b></p> <p><b>Der Bürgermeister</b></p> <p><input type="checkbox"/> Gemeinde Kabelsketal - Lange Straße 18 · 06184 Kabelsketal</p> <p></p> <p><b>Aufführung</b></p> <table border="1"> <tr> <td>zust. Beauftragter</td> <td>Frau Lücke</td> </tr> <tr> <td>Telefon</td> <td>034605-33-252</td> <td>Fax</td> <td>-249</td> </tr> <tr> <td>eMail</td> <td colspan="3">Bauverwaltung@kabelsketal.de</td> </tr> <tr> <td>Internet</td> <td colspan="3">www.kabelsketal.de</td> </tr> <tr> <td>Kabelsketal, den</td> <td colspan="3">15.07.2020</td> </tr> </table> <p><b>Ihr Zeichen</b></p> <p><b>Ihr Nachricht vom</b></p> <p><b>Unser Zeichen</b></p> <p>60.1</p>	zust. Beauftragter	Frau Lücke	Telefon	034605-33-252	Fax	-249	eMail	Bauverwaltung@kabelsketal.de			Internet	www.kabelsketal.de			Kabelsketal, den	15.07.2020			<p>20</p> <p><b>Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 277 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung</b></p> <p><b>Entwurf 3/2020</b></p> <p><b>20</b></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)</p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)</p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p>	<p><b>Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 277 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung</b></p> <p><b>Entwurf 3/2020</b></p> <p><b>20</b></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)</p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)</p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p>
zust. Beauftragter	Frau Lücke																			
Telefon	034605-33-252	Fax	-249																	
eMail	Bauverwaltung@kabelsketal.de																			
Internet	www.kabelsketal.de																			
Kabelsketal, den	15.07.2020																			
<p><b>2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 277 „An der Elsterbrücke L 183“ der Gemeinde Schkopau OT Döllnitz</b></p> <p><b>Stellungnahme zum Entwurf im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>sowie § 2 Abs. 2 BauGB</p> <p>—</p> <p>Sehr geehrte Frau Friedewald, durch den o. g. Bebauungsplan werden die Belange der Gemeinde Kabelsketal nicht berührt.</p> <p>—</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i.A. <i>Lücke</i> Lücke Amt. Leiterin Bauverwaltung</p>																				

<p><b>GEMEINDE TEUTSCHENTHAL</b></p> <p>DER BÜRGERMEISTER</p> <p>Gemeinde Teutschenthal · Am Burch 19 · 06179 Teutschenthal</p> <p>Gemeinde Schkopau Schulstraße 18 06258 Schkopau</p> <p>Ihr Zeichen: 05/07/2020</p> <p>Ihr Schreiben vom: 05/07/2020</p> <p>Unser Zeichen: Datum: 21.08.2020</p> <p><b>Bebauungsplan Nr. 27 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung</b> <i>hier: Stellungnahme der Nachbargemeinde Teutschenthal nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB</i></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 09.07.2020 wurde die Gemeinde Teutschenthal als Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinde um Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung zum vornezeichneten Bebauungsplan gebeten.</p> <p>Durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „An der Elsterbrücke“ in der Gemeinde Schkopau werden keine von der Gemeinde Teutschenthal wahrnehmenden öffentlichen Belange berührt. Seitens der Gemeinde Teutschenthal bestehen keine planungsrechtlichen oder sonstigen Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>Michael Gerdes</i> i.A. Michael Gerdes Mitarbeiter Bauleitplanung</p>	<p><b>Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 27 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung</b></p> <p><b>Entwurf 3/2020</b></p> <p><b>21</b></p> <p><input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)</p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)</p> <p><b>Vorschlag für die Beschlussfassung:</b></p> <p>Da seitens der Gemeinde Teutschenthal festgestellt wird, dass ihre Belange nicht berührt sind, ist eine <b>Abwägungssentscheidung nicht erforderlich</b>.</p>
<p>Tel: 0393 375 165 Fax: 0393 375 408 Internet: <a href="http://www.gemeinde-teutschenthal.de">www.gemeinde-teutschenthal.de</a> Bankverbindlichkeit: Sammelkonto 414 004 BIC: NO-LDE21413 IBAN: DE58 3752 0378 0014 113</p> <p>Ansetzender:  Michael Gerdes Mitarbeiter Bauleitplanung</p> <p></p>	

<p><b>ERREGANGEN AM</b> 01. SEP. 2020</p> <p><i>(71)</i></p> <p>Stadtverwaltung Schkeuditz · Postfach 1144 · 04431 Schkeuditz StadtLandGrün Stadt und Landschaftsplanung Am Kirchtor 10 06108 Halle (Saale)</p>	<p><b>Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 277 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung</b></p> <p><b>Entwurf 3/2020</b></p> <p><b>22</b></p> <p><b>Oberbürgermeister</b> Rathausplatz 3 0435 Schkeuditz Telefon: 03 42 04 / 88-131 Telefax: 03 42 04 / 88-171 obm@schkeuditz.de*</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p><b>Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)</b></p> <p><b>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)</b></p>	<p><b>Vorschlag für die Beschlussfassung:</b></p> <p>Datum: 25.08.2020</p> <p>Ihr Schreiben vom:</p> <p>Unser Zeichen: 61-61 13 40</p> <p>Ansprechpartner: Frau Oerel</p> <p>Telefon: 03 42 04 / 88-161</p> <p>Telefax: 03 42 04 / 88-105</p> <p>Öffnungszeiten: Mo, Mi, Fr 0830-1200 Di, Do 1000-1200 Di 1330-1800 Do 1330-1530</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>(Handwritten signature of the Mayor)</i></p> <p>Bernd Oberbürgermeister</p>
<p><b>Hinweis zum Datenschutz:</b> Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Stadtverwaltung Schkeuditz sowie über Ihre Ansprechpartner finden Sie unter <a href="http://www.schkeuditz.de/Datenschutz">www.schkeuditz.de/Datenschutz</a>.</p> <p>Seite 1/1</p>		

<p><b>Unterhaltungsverband „Mittlere Saale - Weiße Elster“</b></p> <p>- Körperschaft des öffentlichen Rechts -</p> <p>Bahnhofstr. 32 06242 Braunsbedra Geschäftsführer : Herr Köcher</p> <p>Verbandsvorsteher : Herr Petzold</p> <hr/> <p><b>StadtL und Grün</b> Stadt- und Landschaftsplanung GbR Am Kirchtor 10 <b>06108 Halle (Saale)</b></p> <p>Braunschweid, d. 16.07.2020</p> <p>Stellungnahme des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale-Weiße Elster“ zum Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“ (Gemeinde Schkopau)</p>	<p><b>Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung</b></p> <p><b>Entwurf 3/2020</b></p> <p><b>23</b></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)</p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)</p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p><i>Sehr geehrte Damen und Herren,</i></p> <p>bezugnehmend auf die o.g. Planung und Ihr Schreiben vom 09.07.2020 möchten wir Ihnen folgende Stellungnahme übermitteln :</p> <p>Dem Unterhaltungsverband obliegt die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Verbandsgebiet. Vom Vorhaben ist als Gewässer 2. Ordnung der Graben Schöpfwerk Lochau betroffen.</p> <p>Das Gewässer ist bei Planungen entsprechend zu berücksichtigen. Der Gewässerstreifen von 5m ab Böschungsoberrand, in dem sich Einschränkungen hinsichtlich Nutzung und Bebauung ergeben, ist zu berücksichtigen.</p> <p>Prinzipiell dürfen sich aus dem Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserabfluss und die Gewässerunterhaltung ergeben.</p> <p>Hinweis : Der Verband ist weder Eigentümer der gewässerbezogenen Grundstücke noch Baustraürger für bauliche Anlagen in / an Gewässern (Verrohrungen, Durchlässe u. ä.).</p> <p><i>Mit freundlichen Grüßen</i></p> <p><i>Uwe Köcher</i> Köcher - Geschäftsführer -</p> <p>gez. Petzold - Verbandsvorsteher -</p>
---	---

**GEMEINDE SCHKOPAU**  
ORTSTEIL LOCHAU - DER ORTSBÜRGERMEISTER



Bürogebäude Lochau, Mittenstraße 10, 06258 Schkopau

	<b>Gemeinde Schkopau</b> <b>EINGANG</b> <b>16. Juli 2020</b> <b>zur Bezeichnung</b> <b>an:</b>
--	--



Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen

Datum

16.07.2020

wi-tho

**Antrag zum Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“ der Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz in der Fassung vom April 2020 im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 16.07.2020 – 21.08.2020**

Sehr geehrter Herr Weiß,

in der „Textlichen Festsitzung Nr. 3 Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen (§9 Abs. 1, Nr. 4 BauGB)“ sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO zwischen der nordöstlichen Baugrenze der TG 1 bis 4 und der Hauptstr. L 170 keine Stellplätze, Garagen und Carports zulässig.

**In Ergänzung des B-Planes Nr. 2/7 regt der Ortschaftsrat Lochau an, im TG 2 gegenüber des Wohngebiets „Burkenhof“ einen Parkplatz mit 10 Stellflächen für PKW (ggf. zur Vermietung oder mit Parkautomat) einzurichten. Die geplante Baumreihe an der L 170 soll dabei nicht unmittelbar unterbrochen werden. Die Stellflächen sollen dahinter angeordnet werden.**

Beifügung:

Ein Teil der ehemaligen Ackerfläche wird gern von Benutzern des Elster-Radweges (Fußgänger, Radfahrer, Skater usw.) als Abstellfläche ihrer Zittringerfahrzeuge genutzt. Seit Eröffnung der Arztpraxis im Birkenhof 17 stellen die Patienten ihre Fahrzeuge immer öfter auf dieser „wilden Parkfläche“ ab, da die Patientenparkplätze nicht ausreichen. Diese wilde Parkfläche nimmt immer größere Ausmaße an. Der unmittelbar angrenzende Radweg muss dabei überfahren werden und wird bei entsprechender Witterungslage verschmutzt, was auch eine Gefahr für die Radfahrer nach sich zieht.

Der Ortschaftsrat Lochau bittet um Ergänzung des B-Planes entsprechend dem Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Wild  
 Ortsbürgermeister

**Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7  
„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung**

Entwurf 3/2020

**B1**

Lfd. Nr. der Versandliste



Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Die Anordnung weiterer Parkflächen innerhalb des Baufensters ist als zulässiges Vorhaben umsetzbar. Ebenfalls sind lt. Pkt. 7.3 der Begründung Stellplätze entlang der westlichen und östlichen Stichstraße vorgesehen. In unmittelbarer Nähe zu der Baumreihe ist jedoch das Pflanzgebot P3 festgesetzt, weshalb diese Fläche nicht zur Schaffung weiterer Stellflächen vorgesehen ist. Auf diese Weise wird ebenfalls gewährleistet, dass die Entstehung wilder Parkflächen und Zufahrten verhindert wird und parkende Kraftfahrzeuge die festgesetzte Stichstraße benutzen.